

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 1982

Nummer 67

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2311	8. 7. 1982	Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Berücksichtigung von Emissionen und Immissionen bei der Bauleitplanung sowie bei der Genehmigung von Vorhaben (Planungserlaß)	1366
2311	16. 7. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Die Beteiligung an der Bauleitplanung (Beteiligungserlaß)	1375
23210		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 30. 6. 1982 (MBL. NW. S. 1304) Baugenehmigungsverfahren; Anforderungen an kraftbetätigte Tore	1385
280 2311	9. 7. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß)	1376

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 37 v. 27. 7. 1982	1385
	Nr. 38 v. 29. 7. 1982	1385
	Nr. 39 v. 30. 7. 1982	1386
	Nr. 40 v. 5. 8. 1982	1387
	Nr. 41 v. 6. 8. 1982	1387
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 15 v. 1. 8. 1982	1388

2311	Berücksichtigung von Emissionen und Immissionen bei der Bauleitplanung sowie bei der Genehmigung von Vorhaben (Planungserlaß)
	Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung – III A 3 – 901.11/3 –, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III B 6 – 8804.26 u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Z/B 3 – 81 – 3.7 (35/82) v. 8. 7. 1982
	I. Bauleitplanung
1	Allgemeines
2	Unterschiedliche Planungssituationen
2.1	Vorbeugender Immissionsschutz
2.2	Verbesserung bestehender Konfliktsituationen
3	Allgemeine Anforderungen an die Bauleitplanung
3.1	Planerische Konfliktbewältigung
3.2	Plangrenzen
3.3	Zuordnung von Flächen unterschiedlicher Nutzung
3.4	Berücksichtigung städtebaulicher Strukturen
4	Die Belange des Immissionsschutzes und der Wirtschaft
4.1	Immissionsschutz
4.1.1	Luftverunreinigungen
4.1.1.1	Ermittlung der Immissionen
4.1.1.2	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
4.1.2	Gewerbelärm
4.1.2.1	Ermittlung der Emissionen
4.1.2.2	Berücksichtigung der Immissionen in der Bauleitplanung
4.2	Belange der Wirtschaft
5	Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BBauG)
5.1	Ermittlung der Belange und deren Einstellung in das Verfahren
5.2	Differenzierte und gerechte Abwägung
5.2.1	Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme
5.2.2	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
5.2.3	Berücksichtigung des Bestandes
5.2.4	Veranlasserprinzip
6	Das planungsrechtliche Instrumentarium
6.1	Erforderlichkeit der Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen
6.2	Räumliche Trennung unverträglicher Nutzungen (Abstandsregelungen)
6.2.1	Neuplanungen
6.2.1	Schutzabstände
6.2.1.2	Bedeutung des Abstandserlasses für die Bauleitplanung
6.2.2	Planungen für Gemengelage
6.3	Darstellungen im Flächennutzungsplan
6.3.1	Konkretisierungsgrad der Darstellungen
6.3.2	Flächen für Nutzungsbeschränkungen und Vorkehrungen
6.4	Festsetzungen im Bebauungsplan
6.4.1	Geltungsbereich
6.4.2	Festsetzung von Baugebieten
6.4.3	Gliederung der Baugebiete
6.4.4	Ausschluß von Nutzungen und Anlagen (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)
6.4.5	Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 BBauG
6.4.6	Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG
7	Ausnahmen im Bebauungsplan
8	Verfahren

9	Hinweise zu Entschädigungsverfahren in Gemengelage
	II. Genehmigung von Vorhaben
1.1	Typisierung
1.2	Abweichung von der Typisierung
1.3	Unzulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall
1.4	Besondere Wohngebiete
2	Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen in Gewerbegebieten und Industriegebieten
2.1	Gewerbegebiete
2.2	Industriegebiete
2.3	Wohnnutzung in Gewerbe- und Industriegebieten
3	Zulässigkeit von besonderen Anlagen
3.1	Feuerungsanlagen von Heizungen sowie Müllverbrennungsanlagen
3.2	Kraftwerke
4	Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BBauG.
5	Zulässigkeit emittierender Vorhaben nach § 35 BBauG im Außenbereich
6	Bestandsschutz
7	Befreiungen
7.1	Befreiungen bei der Zulassung neuer Anlagen
7.2	Befreiungen bei bestehenden Anlagen
7.3	Verfahren
	III. Änderung von Vorschriften
	Anlage
	I.
	Bauleitplanung
1	Allgemeines
	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG) u.a. die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Durch § 50 BImSchG wird zwar die besondere Bedeutung einer immissionsschutzgerechten Zuordnung von Flächen hervorgehoben; wie die einschränkende Formulierung „soweit wie möglich“ zeigt, wird damit jedoch nicht von vornherein Vorrang des Immissionsschutzes gegenüber anderen Belangen begründet. Die Pflicht der Gemeinde, als Planungsträger die verschiedenen Belange (§ 1 Abs. 7 BBauG) abzuwägen, bleibt unberührt.
	Die nachfolgenden Ausführungen gelten – soweit von einer gewerblichen Nutzung gesprochen wird – auch für landwirtschaftliche und öffentliche Betriebe.
2	Unterschiedliche Planungssituationen
	Je nach Planungsfall können sich hinsichtlich des Immissionsschutzes unterschiedliche Anforderungen an die Bauleitplanung ergeben, die unterschiedliche Planungsstrategien erfordern:
2.1	Vorbeugender Immissionsschutz
	Bei Planungen für im wesentlichen unbebaute Flächen (Neuplanungen) und für überwiegend bebaute Flächen ohne besondere Immissionskonflikte (Beplanungen) ist durch eine vorbeugende Bauleitplanung sicherzustellen, daß schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden.
	Das gilt insbesondere bei der

- 2.1.1 Neuplanung von Flächen und Gebieten für die gewerbliche Nutzung und die Wohnnutzung oder sonstige schutzbedürftige Nutzung in jeweiliger Nachbarschaft (gleichzeitige Neuplanung),
- 2.1.2 Neuplanung von Flächen oder Gebieten für die Wohnnutzung oder für sonstige schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft bereits vorhandener Gewerbe- oder Industrienutzung (heranrückende Wohnbebauung),
- 2.1.3 Neuplanung von Flächen oder Gebieten für die gewerbliche Nutzung in der Nachbarschaft bereits vorhandener Wohngebiete oder sonstiger schutzbedürftiger Gebiete (heranrückende gewerbliche Bebauung),
- 2.1.4 Beplanung von überwiegend bebauten Flächen ohne besondere Immissionskonflikte.

2.2 Verbesserung bestehender Konfliktsituationen

In überwiegend bebauten Bereichen mit vorhandenen oder zu erwartenden Immissionskonflikten zwischen Nutzungen, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, und Wohnnutzungen bzw. sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen (Gemengelage) wie

- 2.2.1 – bei einer kleinräumigen Mischung der unterschiedlichen Nutzungen (Kleingemengelage)
- 2.2.2 – beim Aneinandergrenzen der unterschiedlichen Nutzungen (Nahtstellen)
- 2.2.3 – bei Nachbarschaft unterschiedlicher großflächiger Nutzungen (Großgemengelage)

ist die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch die Bauleitplanung anzustreben. Lassen sich in dem Bereich entstehende schädliche Umwelteinwirkungen oder Einwirkungen auf einen Bereich von außen nicht mehr vorbeugend vermeiden, so sind in der Bauleitplanung geeignete Maßnahmen (z. B. aktive oder passive Schutzmaßnahmen) vorzusehen, durch die die Einwirkungen soweit wie möglich gemindert werden können.

Die Planung in Konfliktsituationen kann insbesondere dann erforderlich sein, wenn Standorte von Betrieben zu sichern sind oder die Wohnbevölkerung weitestmöglich vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden muß. Es ist in solchen Fällen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar, städtebauliche Mißstände oder eine unzumutbare Immissionsbelastung bestehen zu lassen oder sie durch Planung oder Unterlassen einer erforderlichen Planung zu verschlechtern.

In erster Linie sind entsprechend der jeweiligen Situation die bestehenden Verhältnisse zu verbessern. Das schließt eine Bauleitplanung mit dem Ziel, einen insgesamt erhaltenswerten Zustand zu sichern, nicht aus. Eine Verbesserung kann u. U. nicht in einem Zug erreicht werden, so daß in den Vorüberlegungen – ggf. im Rahmen einer kommunalen Entwicklungsplanung (§ 1 Abs. 5 BBauG) – ein schrittweises Vorgehen mit Zwischenlösungen einbezogen werden muß.

Können bei der Betriebsstandortsicherung in Gemengelage die Belange des Immissionsschutzes bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten und ordnungsgemäßer Abwägung nicht voll berücksichtigt werden, so muß auf jeden Fall sichergestellt sein, daß Gesundheitsgefahren nicht auftreten können.

3 Allgemeine Anforderungen an die Bauleitplanung

3.1 Planerische Konfliktbewältigung

Die flächenbezogene Bauleitplanung hat zur Konfliktbewältigung soweit beizutragen, wie planungsrechtliche Instrumente dafür zulässig und im Rahmen der Abwägung geeignet sind. Daneben bleibt es Aufgabe des Immissionsschutzrechts, durch auf einzelne Anlagen bezogene Maßnahmen schädli-

che Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu verringern.

3.2 Plangrenzen

Die Nutzungskonflikte sollen möglichst innerhalb des Plangebiets gelöst werden. Lösungsbedürftige Konfliktbereiche sollten nicht durch eine zu enge Planbegrenzung ausgeklammert werden.

Ist die Konfliktbewältigung nur in verschiedenen Bauleitplänen möglich, so sind diese auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts sachlich und zeitlich (z. B. durch Abhängigkeit ihres Inkrafttretens voneinander) aufeinander abzustimmen. Ist die Konfliktbewältigung – insbesondere bei Großgemengelage (Nr. 1.2.2.3) – nur durch Bauleitplanung verschiedener Planungsträger möglich, sind deren Planungen aufeinander abzustimmen.

3.3 Zuordnung von Flächen unterschiedlicher Nutzung

Flächen unterschiedlicher Nutzung sind in erster Linie nach allgemeinen städtebaulichen Gesichtspunkten, insbesondere dem objektiven Bedarf und den Funktionszusammenhängen, vorzusehen und einander zuzuordnen. Dabei sind auch die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Den Zielen des Immissionsschutzes kann als eine von mehreren möglichen Maßnahmen die räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen (z. B. von Wohngebieten und Gewerbe- bzw. Industriegebieten) dienen. Es ist jedoch auch zu prüfen, ob nicht andere Maßnahmen (z. B. Abschirmung, Nutzungsbeschränkungen) ausreichen. In jedem Fall ist eine Abwägung mit anderen Belangen (z. B. der Konzentrierung der Siedlungsentwicklung, der Sicherung von Freiräumen, Landschaftsteilen und natürlichen Ressourcen und dem Erfordernis zur sparsamen Flächennutzung) erforderlich. Sie kann ergeben, daß eine räumliche Trennung nicht oder nur eingeschränkt in Betracht kommt. Auf eine sinnvolle Nutzung der Zwischenzonen ist zu achten.

Auch in Gemengelage (Nr. 1.2.2) ist die Möglichkeit der räumlichen Trennung zu prüfen. Die räumliche Trennung kommt jedoch in der Regel bei bestehenden Nutzungen nicht oder nur eingeschränkt in Betracht.

3.4 Berücksichtigung städtebaulicher Strukturen

Gewachsene städtebauliche Strukturen sollen entsprechend ihrer Bedeutung für die Stadtentwicklung berücksichtigt werden. Eine bei der Überplanung bebauter Bereiche vorgefundenen Mischung von Wohnungen und gewerbliche Anlagen muß nicht von vornherein eine Fehlentwicklung sein, sondern kann beispielsweise in Bezug auf die Versorgung der Bevölkerung, die Nähe zum Arbeitsplatz, die sozialen Strukturen, die Stadtgestalt oder den Denkmalschutz besondere Vorteile aufweisen, die die Erhaltung und Berücksichtigung des Gebiets bzw. seine Erneuerung oder Fortentwicklung erfordern können.

Eine nur formale planerische Umwandlung bebauter Gebiete in eine andere Art der Nutzung, nur um dadurch die Anwendbarkeit anderer Immissionswerte zu ermöglichen, ist ohne beabsichtigten Strukturwandel städtebaulich nicht zu rechtfertigen.

4 Die Belange des Immissionsschutzes und der Wirtschaft

Bei der Bauleitplanung ist je nach Planungssituation eine Reihe von Belangen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BBauG). Wegen ihrer Bedeutung für die Planung in Gemengelage wird hier auf die Belange des Immissionsschutzes und der Wirtschaft besonders eingegangen.

4.1 Immissionsschutz

In der Bauleitplanung sind die von gewerblichen Flächen oder Anlagen ausgehenden Emissionen und die auf schutzbedürftige Nutzungen einwirkenden Immissionen zu berücksichtigen.

4.1.1 Luftverunreinigungen

4.1.1.1 Ermittlung der Immissionen

Aussagen über die Belastung durch Luftverunreinigungen sollen, soweit Meßergebnisse vorliegen, von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und zu den zu erwartenden Wirkungen von den Gesundheitsbehörden als Trägern öffentlicher Belange bereits zum Flächennutzungsplan gemacht werden. Im übrigen sind unter den Voraussetzungen des § 6 LImSchG die Kreise und kreisfreien Städte zur Ermittlung von schädlichen Umwelteinwirkungen verpflichtet.

4.1.1.2 Berücksichtigung in der Bauleitplanung

Soweit nach den Entwicklungszielen der Gemeinde oder aus Gründen des Immissionsschutzes erforderlich, können Nutzungen, die zur Überschreitung bestimmter Immissionswerte führen können, durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan eingeschränkt werden (siehe Nr. 1.6).

Zu den Entwicklungszielen einer Gemeinde kann es auch gehören, mehrere gewerbliche Anlagen mit gleichartigen Emissionen innerhalb des Gemeindegebietes zuzulassen. Hierzu kann es zweckmäßig sein, Festsetzungen über die Zulässigkeit von Nutzungen so zu treffen, daß nicht der für Immissionen vorhandene Freiraum bereits durch eine Anlage ausgeschöpft wird.

4.1.2 Gewerbelärm

4.1.2.1 Ermittlung der Emissionen

Schallemissionen sind bei **unbebauten Gewerbe- und Industriegebieten** sowie noch unbekannten Anlagen in den Fällen Nrn. 1.2.1.1 und 2.1.3 grundsätzlich flächen- oder gebietstypisch zu ermitteln.

Wenn bei der Ausweisung eines Gewerbe- oder Industriegebiets bekannt ist, welche Arten von Anlagen dort untergebracht werden sollen, kann die zu erwartende Schallemission durch Messungen an vergleichbaren Anlagen, die schalltechnisch dem Stand der Technik entsprechen, auf die Fläche bezogen ermittelt werden. Stattdessen können auch Angaben aus einschlägigen VDI-Richtlinien zugrundegelegt werden.

Wenn die Art der in einem Industriegebiet unterzubringenden Anlagen nicht bekannt ist, kann näherungsweise für die Berechnung von Mindestabständen oder von Schutzmaßnahmen davon ausgegangen werden, daß die Schallemission je Quadratmeter Grundfläche des Gebiets im Mittel einem A-Schalleistungspegel von $L_w = 65 \text{ dB (A)}$ entspricht.

Bei **bebauten Gewerbe- und Industriegebieten** bzw. bei vorhandenen oder bereits bekannten Betrieben und Anlagen ist von den tatsächlich vorhandenen oder zu erwartenden Schallemissionen auszugehen. Die Ermittlung der Immissionssituation im Plangebiet ist durch die Gemeinde vorzunehmen. Unter den Voraussetzungen des § 6 LImSchG sind hierzu die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet.

4.1.2.2 Berücksichtigung der Immissionen in der Bauleitplanung

Für die auf schutzbedürftige Baugebiete einwirkenden gewerblichen Geräusche sind höchstzulässige Grenz- oder anzustrebende Richtwerte gesetzlich nicht festgelegt. Immissionsschutzrechtliche Werte (zum Beispiel nach TA-Lärm) sind für die Bauleitplanung nicht unmittelbar anwendbar. Die bei der Planung von Baugebieten zugrundezulegenden Werte für gewerbliche Schallimmissionen sind unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der in den Baugebieten zulässigen Nutzungen unterschiedlich hoch; sie hängen von der Baugebietsart und deren etwaiger Modifizierung nach § 1 Abs. 4, 5, 6 und 9 BauNVO sowie bei gleichartigen Baugebieten auch von den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere der Lage des Baugebiets und der Vorbelastung durch Immissionen ab.

Bis zu einer anderweitigen Festlegung können für die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit von nicht

vorbelasteten Baugebieten die Planungsrichtpegel aus Abschnitt 5 der Vornorm DIN 18 005 (RdErl. v. 18. 11. 1971 - SMBl. NW. 2311) herangezogen werden. Die Planungsrichtpegel sind keine Grenzwerte, sondern Hilfswerte für die Planung; ihre Berücksichtigung unterliegt der Abwägung (s. Nr. 1.5).

Ist durch planungsrechtliche Festsetzungen und ggf. sonstige Maßnahmen (z. B. Baugebot) sichergestellt, daß von einem Gewerbe- oder Industriegebiet nur geringe Geräuschimmissionen außerhalb des Gebiets zu erwarten sind (z. B. bei Unterbringung von Anlagen nur in schalltechnisch geschlossenen Gebäuden), kann für die Planung von diesen Werten ausgegangen werden.

Das wegen der Industrie- und Gewerbebetriebe zusätzlich zu erwartende Verkehrsaufkommen auf den öffentlichen Verkehrswegen ist zu berücksichtigen.

Insbesondere in vorbelasteten Gebieten wie Gemengelagen (s. Nr. 1.2.2) kann eine Überschreitung der Planungsrichtpegel unvermeidbar sein. Zu der zu berücksichtigenden Vorbelastung gehören sowohl bereits tatsächlich vorhandene als auch „plangebene“, d. h. aufgrund bereits rechtlich verfestigter Planungen zu erwartende Belastungen - auch durch Verkehrslärm.

Gewerbelärm ist bei tatsächlich vorhandener Vorbelastung deshalb zu berücksichtigen, soweit er nicht durch eine tatsächlich vorhandene und unbefristet andauernde Vorbelastung (z. B. Autobahnlärm) vollkommen überdeckt wird. Für Vorbelastungen, die das Maß der erheblichen Belästigung bereits erreicht haben, kann dies jedoch nur ausnahmsweise in Gemengelagen gelten.

Vorbelastungen, die gesundheitsgefährdend sind, können nicht hingenommen werden.

4.2 Belange der Wirtschaft

Zu den Belangen der Wirtschaft gehören insbesondere

- die Bereitstellung einer insgesamt und regional ausreichenden Zahl von Dauerarbeitsplätzen,
- eine bestmögliche Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen aller Art,
- ein quantitativ und qualitativ angemessenes Wirtschaftswachstum,
- eine unter regionalen, sektoralen und betriebsgrößenbezogenen Gesichtspunkten ausgewogene Wirtschaftsstruktur,
- eine möglichst flexible Nutzung der Betriebsgrundstücke, die Sicherung des vorhandenen Bestandes, die Modernisierung und die dem Stand der Technik entsprechende Erweiterung am bestehenden Standort,
- die Möglichkeit der Entwicklung an einem anderen Standort,
- die Sicherung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit auf Dauer,
- die Stärkung der Innovationsfähigkeit.

5 Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BBauG)

Für eine rechtlich nicht zu beanstandende Bauleitplanung sind alle Belange sorgfältig abzuwägen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan bzw. die Begründung zum Bebauungsplan müssen die Abwägung deutlich erkennen lassen.

Deshalb ist erforderlich

- eine sorgfältige Ermittlung aller in Betracht kommenden Belange und deren vollständige Einstellung in das Verfahren
- eine entsprechend ihrer Bedeutung sachgerechte Gewichtung der einzelnen Belange und das Vorziehen bzw. Zurückstellen einzelner Belange. Der Ausgleich muß der objektiven Wichtigkeit der einzelnen Belange gerecht werden.

5.1 Ermittlung der Belange und deren Einstellung in das Verfahren

Die Ermittlung der einzustellenden Belange setzt ein ordnungsgemäßes Anhörungs- und Beteili-

gungsverfahren voraus. Zur umfassenden Bestandsaufnahme gehören insbesondere die Stellungnahmen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und der Kammern der gewerblichen Wirtschaft. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials ist im Hinblick auf die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans vorzunehmen. Bei der Beurteilung des Immissionsschutzes ist von den typischen Emissionen der nach der Gebietsart zulässigen Nutzungen auszugehen.

Läßt sich eine vorhandene störende Nutzung oder die bestehende Immissionsbelastung in absehbarer Zeit nicht mit den beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplans in Einklang bringen, so ist in jedem Fall von der tatsächlichen Nutzung auszugehen. Ist die Reduzierung einer Vorbelastung in absehbarer Zeit rechtlich aufgrund bindender Rechtsvorschriften oder unanfechtbarer Verwaltungsakte gesichert (Verbesserung), so kann bei der Planung bereits von der reduzierten Belastung ausgegangen werden. Gewisse zeitliche Überschneidungen zwischen der Verwirklichung des Bebauungsplans und der Reduzierung der Vorbelastung können bauplanungsrechtlich ggf. hingenommen werden. Es ist auch zu prüfen, ob bei besonderer Bedeutung der Vorbelastung für die Abwägung das Inkrafttreten entsprechender Bebauungspläne auf den Zeitpunkt abzustimmen ist, in dem die Reduzierung zu erfolgen hat. Die Frist zwischen Satzungsbeschluß und Inkrafttreten des Bebauungsplans sollte in diesem Fall allerdings 2 Jahre nicht überschreiten, damit der zeitliche Zusammenhang zur Abwägung noch gegeben ist.

Ist ein Vorhaben, das eine künftige Verschlechterung der Immissionssituation erwarten läßt, bereits rechtsverbindlich zugelassen, so ist diese ebenfalls bei der Planung zu berücksichtigen.

5.2 Differenzierte und gerechte Abwägung

Bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander kann kein Belang einem anderen gegenüber ohne weiteres den Vorrang beanspruchen. Entscheidend ist immer das Gewicht der in Betracht kommenden Belange, das u. a. von den örtlichen Gegebenheiten abhängen kann. Die sachgerechte Würdigung der verschiedenen Belange muß - ggf. unter Berücksichtigung von Planungsalternativen - erkennbar sein.

Wegen der unterschiedlichen Planungssituationen lassen sich für das Gebot gerechter Abwägung beispielhaft nur einige allgemeine Gesichtspunkte herausstellen.

5.2.1 Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme

Der in der Abwägung vorzunehmende Interessenausgleich erfordert in schon vorbelasteten Gebieten - vor allem Gemengelage - die Rücksichtnahme der verschiedenen Nutzungen aufeinander. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in vorbelasteten Gebieten kann die Hinnahme der Beschränkung von Nutzungsmöglichkeiten beim Emittenten und die Duldung höherer Immissionen bei der betroffenen schutzbedürftigen Nutzung als in unbelasteten Gebieten erfordern, falls eine räumliche Trennung der unverträglichen Nutzungen oder sonstige Schutzmaßnahmen nicht in Betracht kommen.

Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme läßt in Gemengelage eine uneingeschränkte Anwendung allgemein geltender Standards nicht zu. Es führt nicht nur zur Einschränkung der emittierenden Nutzung, sondern auch - i. S. der Bildung einer Art von Zwischenwert - zu einer die Tatsachen zu respektierenden Duldungspflicht derer, die in der Nähe von - als solche legalen - Belästigungsquellen wohnen.

5.2.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Das Gebot der Verhältnismäßigkeit schließt Maßnahmen aus, die in keinem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen. Ausgeschlossen sind auch solche Maßnahmen, deren Nachteile nicht in

einem tragbaren Verhältnis zu den erwünschten Vorteilen stehen.

5.2.3 Berücksichtigung des Bestandes

Bei der Planung vorgefundene rechtliche abgesicherte Nutzungen sind bei der Abwägung zu berücksichtigen. Es besteht aber kein absoluter Schutz auf Planfortbestand oder planungsrechtliche Absicherung vorhandener Nutzungen. Die Gemeinde ist bei ihrer Planung an die vorgefundene bauliche Situation nicht gebunden, sondern kann diese durch rechtmäßige Abwägung umgestalten.

Trifft die Gemeinde für ein Grundstück Festsetzungen, die die Nutzungsmöglichkeiten beeinträchtigen, können dadurch Entschädigungsfolgen gem. §§ 39 j ff. BBauG ausgelöst werden. Ergeben sich aus planungsrechtlichen Festsetzungen Eingriffe in die Nutzung eines Nachbargrundstücks, so hat die Gemeinde entweder planungsrechtliche Vorkehrungen zu treffen, um die Eingriffe zu vermeiden, oder sie muß das Nachbargrundstück selbst planungsrechtlich in Anspruch nehmen (z.B. durch Nutzungsänderung).

5.2.4 Veranlasserprinzip

Das Veranlasserprinzip, nach dem der durch die planerische Konfliktlösung Begünstigte i. d. R. auch die Folgen tragen soll, hat u. U. Bedeutung für die Frage, in welcher Reihenfolge und auf welchen Flächen notwendige Schutzmaßnahmen zu treffen sind. So ist beispielsweise in den Fällen Nrn. I.2.1.1 und I.2.2.3 Schutzmaßnahmen beim Emittenten in der Regel der Vorzug vor Schutzmaßnahmen zu Lasten der Betroffenen zu geben.

Die Folgen sind dem Emittenten jedoch i. d. R. nicht anzulasten, wenn ein Konfliktfall erst durch Maßnahmen oder Planungen von anderer Seite (z. B. Planung eines heranrückenden Wohngebiets - Fall Nr. I.2.1.2) ausgelöst wird. In diesem Fall hat der Veranlasser (Gemeinde) auch die Folgen zu tragen und z. B. notwendige Schutzmaßnahmen zu ihren bzw. der Betroffenen Lasten vorzusehen. Mit planungsrechtlichen Mitteln ist in diesem Fall vorbeugend dafür Sorge zu tragen, daß sich das immissionsschutzrechtliche Verursacherprinzip (d. h. der verursachende Emittent haftet immer für die Folgen der Immissionen) nicht auswirkt.

6 Das planungsrechtliche Instrumentarium

6.1 Erforderlichkeit der Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen

Der notwendige Inhalt und Konkretisierungsgrad der Bauleitpläne wird danach bestimmt, was zur Lösung der planerischen Konflikte erforderlich ist. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann sich die Pflicht ergeben, im Bebauungsplan differenzierte Festsetzungen (z. B. nach § 1 Abs. 4, 5, 6 oder 9 BauNVO) zu treffen.

Nicht zulässig in Bauleitplänen sind auf die einzelne Anlage bezogene Regelungen, die dem Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Einzelvorhaben vorbehalten sind, ausgenommen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG. Nicht zulässig sind auch Festsetzungen von Immissionswerten.

6.2 Räumliche Trennung unverträglicher Nutzungen (Abstandsregelungen)

6.2.1 Neuplanungen

6.2.1.1 Schutzabstände

Die Einhaltung von Schutzabständen zwischen unverträglichen Nutzungen (z. B. Wohngebieten und Industriegebieten) kommt in erster Linie bei Neuplanungen in Betracht (s. Nr. I.3.3). Bei der Abwägung ist aber zu prüfen, ob ein ausreichender Immissionsschutz auch auf andere Weise z. B. durch Abschirmungsmaßnahmen, unempfindliche Zwischenzonen, spezielle planerische Darstellungen oder Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen) sowie Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht sichergestellt werden kann.

Notwendige Schutzabstände können allgemeingültig nicht festgelegt werden. Sie hängen von den in den einzelnen Baugebieten jeweils zulässigen Arten der Nutzungen ab. Um den bei der Bauleitplanung unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes zu beteiligenden Gewerbeaufsichtsbehörden eine einheitliche Grundlage für fachliche Stellungnahmen zu geben, hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit RdErl. v. 9. 7. 1982 (SMBI. NW. 280) betreffend „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung“ (Abstandserlaß) für bestimmte Industrie- und Gewerbearten Schutzabstände zwischen derartigen Anlagen und Wohngebieten bekanntgegeben. Diese Schutzabstände gelten für eine normale Ausbreitung der Emissionen und in ebenem Gelände. Bei Einhaltung dieser Abstände ist im allgemeinen ein ausreichender Immissionsschutz gegenüber bestimmten Anlagen gewährleistet, wenn die aufgeführten Anlagen dem Stand der Technik entsprechen.

6.2.1.2 Bedeutung des Abstandserlasses für die Bauleitplanung

Der Abstandserlaß richtet sich an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Er ist deshalb für die Träger der Bauleitplanung nicht verbindlich. Die auf seiner Grundlage abgegebenen Stellungnahmen der Gewerbeaufsichtsbehörden unterliegen der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BBauG (s. Nr. 1.5).

Im Rahmen der Abwägung hat die dem Erlaß beigefügte Abstandsliste Bedeutung für die Gliederung von Gewerbe- und Industriegebieten (s. Nr. 1.6.4.3) und für den Ausschluß bestimmter Anlagearten (s. Nr. 1.6.4.4). Sie bezieht sich andererseits nur auf reine und allgemeine Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete, nicht dagegen auf Baugebiete anderer Art, die auch dem Wohnen dienen.

Folgt der Planungsträger im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes nicht und kommen auch keine ausgleichenden planungsrechtlichen (z. B. Nutzungseinschränkung) oder sonstigen Maßnahmen (z. B. Verlagerung) in Betracht, so hat er diese Abweichungen überzeugend zu begründen.

6.2.2 Planungen für Gemengelage

Für Gemengelage (1.2.2) gelten modifizierte Planungsgrundsätze, insbesondere das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Der Abstandserlaß enthält insoweit für die Stellungnahme der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter besondere Hinweise (vgl. 2.21 und 2.221 des Abstandserlasses).

6.3. Darstellungen im Flächennutzungsplan

6.3.1 Konkretisierungsgrad der Darstellungen

Der Flächennutzungsplan enthält die Darstellung der Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Darstellung insbesondere der gewerblichen Bauflächen und Wohnbauflächen bzw. der entsprechenden Baugebiete sowie der Standorte für die Energieerzeugung sollen dem Belang des Immissionsschutzes in ausreichendem Maß vorbeugend Rechnung tragen. Der Flächennutzungsplan soll dem Bebauungsplan jedoch nicht unnötig vorgreifen. Soweit mit diesem Grundsatz vereinbar, soll der Flächennutzungsplan jedoch immissionschutzbezogene Darstellungen enthalten, wie sie in § 5 BBauG vorgesehen sind.

Eine Gliederung von Baugebieten gem. § 1 Abs. 4 BauNVO sowie ein Ausschluß von Nutzungen nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind nur im Bebauungsplan, nicht dagegen im Flächennutzungsplan möglich. Erweisen sich derartige Maßnahmen im Bebauungsplan als erforderlich, so kann vorsorglich bereits im Flächennutzungsplan auf die Notwendigkeit solcher Maßnahmen - ggf. ergänzt durch entsprechende Ausführungen im Erläuterungsbericht - hingewiesen werden.

6.3.2 Flächen für Nutzungsbeschränkungen und Vorkehrungen

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBauG sind im Flächennut-

zungsplan, soweit erforderlich, auch die Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darzustellen.

Flächen für Nutzungsbeschränkungen können nur für Flächen dargestellt werden, für die eine bestimmte Nutzungsart (z. B. Wohnbaufläche, gewerbliche Baufläche, Grünfläche, Fläche für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung) vorgesehen ist. Insoweit wird die dargestellte Nutzung durch die Nutzungsbeschränkung überlagert.

Flächen für Vorkehrungen können dargestellt werden als eigenständige Nutzungen (z. B. Flächen für Lärmschutzwälle) oder als eine andere Nutzungsarten überlagernde, zusätzliche Darstellung (z. B. Maßnahmen des aktiven oder passiven Schallschutzes für Wohn- und gewerbliche Bauflächen).

Da im Flächennutzungsplan die beabsichtigte Art der Bodennutzung nur in den Grundzügen darzustellen ist, sollte auch die Art der aus Immissionsschutzgründen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen in den Grundzügen dargestellt werden. Von einer detaillierten Darstellung der Maßnahmen ist deswegen abzusehen; sie erfolgt erst durch Festsetzung im Bebauungsplan. Sind weitere inhaltliche Angaben zu den Maßnahmen erforderlich, sollten sie in den Erläuterungsbericht aufgenommen werden.

6.4 Fesetzungen im Bebauungsplan

6.4.1 Geltungsbereich

Die Festlegung des Geltungsbereichs liegt in der planerischen Gestaltungsfreiheit der Gemeinde und kann nach Zweckmäßigkeitserwägungen vorgenommen werden. Das Ermessen kann jedoch dadurch eingeschränkt sein, daß die Konfliktbewältigung u. U. die Einbeziehung weiterer, durch Auswirkungen der Planung betroffener Grundstücke erfordert (vgl. Nr. 1.3.1).

6.4.2 Festsetzung von Baugebieten

Bei der Festsetzung von Baugebieten ist zu beachten, daß bestimmte Betriebe und Anlagen ihrer Art nach (Typisierung) nur in bestimmten Gebieten zulässig sind. Dabei ist deshalb von vorhandenen Betrieben auszugehen, es sei denn, diese sollen beseitigt oder eingeschränkt werden.

Ist aus städtebaulichen Gründen dagegen die Festsetzung eines empfindlicheren Baugebiets erforderlich, als dies der tatsächlichen Nutzung entspricht, so können sich daraus für bestimmte Betriebe Beschränkungen ergeben, es sei denn, ein Betrieb ist atypisch und nach seinem Störgrad in dem Baugebiet verträglich (zur Typisierung vgl. Nr. 11.1).

Bei der Festsetzung eines bestimmten Baugebiets ist ferner zu berücksichtigen, daß trotz der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Betriebes im Einzelfall weitergehende Anforderungen nicht ausgeschlossen werden können, die nach dem Immissionsschutzrecht oder anderen Vorschriften zu stellen sind.

Werden bei Festsetzung eines Gewerbe- oder Industriegebiets vorhandene Wohngebäude mit nicht privilegierter Wohnnutzung einbezogen, so soll die Gemeinde hierfür einen Sozialplan nach § 13 a BBauG aufstellen.

6.4.3 Gliederung der Baugebiete

Die Gliederung (§ 1 Abs. 4 BauNVO) bedeutet, daß bestimmte Nutzungen, Betriebe oder Anlagen in Teilflächen des Baugebiets verwiesen werden. Im Baugebiet insgesamt müssen alle baugebietstypischen Anlagen zulässig bleiben. Dies gilt nicht für Gewerbe- und Industriegebiete.

In diesen Fällen können die Baugebiete der jeweiligen Art in ihrem Verhältnis zueinander so gegliedert werden, daß die zulässigen Nutzungen und Anlagen auf verschiedene Gebiete innerhalb der Gemeinde verteilt werden. Sollen einzelne Nutzun-

gen überhaupt ausgeschlossen werden, so ist dies nach § 1 Abs. 5 BauNVO (s. Nr. I.6.4.4) möglich.

Als Gliederung nach Art der Betriebe und Anlagen kommt eine Gliederung nach Gewerbezweigen, z. B. nach artverwandten oder aufeinander angewiesenen Betrieben und Anlagen und nach den Bedürfnissen des Immissionsschutzes in Betracht.

Anlaß für eine Gliederung nach den besonderen Bedürfnissen der Betriebe und Anlagen kann z. B. die erforderliche Erschließungsart (z. B. Wasser- oder Gleisanschluß) oder die Immissionsempfindlichkeit sein.

Eine Gliederung nach den besonderen Eigenschaften von Betrieben und Anlagen kommt in Betracht z. B. nach der Umweltverträglichkeit von Betrieben und Anlagen wie nach

- grundwassergefährdenden bzw. grundwasser-schonenden Betrieben und Anlagen (Naß- bzw. Trockenbetriebe)
- Betrieben und Anlagen mit einem bestimmten Emissionsverhalten. Dabei können die Emissionen hinsichtlich Art und Menge (z. B. in Kurorten bestimmte Luftverunreinigungen) eingeschränkt werden. Die Festsetzungen müssen bestimmt, gebietsbezogen und vollziehbar sein. Voraussetzung für die Zulässigkeit derartiger Festsetzungen ist die Erforderlichkeit bzw. der Nachweis städtebaulicher Gründe.

Trotz der Gliederung muß die allgemeine Zweckbestimmung des einzelnen Baugebiets gewahrt bleiben. Es ist unzulässig, ein Industriegebiet durch Einschränkungen derart zu gliedern, daß es einem Gewerbegebiet gleichkommt.

6.4.4 Ausschuß von Nutzungen und Anlagen (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

Durch Festsetzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO können bestimmte Arten von Nutzungen (d. h. die in den §§ 2, 4-9 und 13 einzeln bezeichneten Nutzungen), die in den Baugebieten allgemein zulässig sind, ausgeschlossen oder als nur ausnahmsweise zulässig festgesetzt werden.

Die Festsetzung darf sich nur auf die in diesen Bestimmungen genannten Nutzungsarten beziehen. Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets muß gewahrt bleiben.

Wenn besondere städtebauliche Gründe es rechtfertigen kann gem. § 1 Abs. 9 BauNVO bei Anwendung des § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO auch festgesetzt werden, daß nur bestimmte Arten der in den Baugebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässigen baulichen oder sonstigen Anlagen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können. Beispielsweise können von den im Kerngebiet nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Vergnügungsstätten die Discotheken ausgeschlossen werden; im Gewerbegebiet können von den Betrieben nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO solche ausgeschlossen werden, die belästigende Luftverunreinigungen hervorrufen. Hinweise für einen Ausschuß können sich aus der Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes ergeben.

6.4.5 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 BBauG

Die Vorschrift kommt insbesondere für den Ausschuß bestimmter Brennstoffe in Betracht; in diesem Fall muß die Versorgung mit Heizenergie auf andere Weise möglich sein.

6.4.6 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG

Nach § 9 Abs. 24 BBauG können die Gemeinden im Bebauungsplan auch nebeneinander folgende Festsetzungen treffen:

- von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung (1. Möglichkeit),
- Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (2. Möglichkeit),
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (3. Möglichkeit),

- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen (4. Möglichkeit).

Für den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen ist § 3 Abs. 1 BImSchG maßgebend.

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG sind auch zulässig, wenn im Flächennutzungsplan Darstellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBauG nicht enthalten sind.

Die 1. Möglichkeit der Feststellung von Schutzflächen dient in erster Linie der Sicherheit der Nachbarschaft und Allgemeinheit. Sie kommt insbesondere in der Umgebung von gefährlichen Anlagen und Einrichtungen, wie Munitions- und Sprengkörperfabriken, Steinbrüchen, nicht eingebauten Schießständen u. ä., in Betracht.

Umgekehrt kann eine Schutzfläche auch zum Schutz einer besonders schutzbedürftigen Nutzung vor äußeren Einwirkungen erforderlich sein, beispielsweise für eine höchst empfindliche Meß- oder Beobachtungseinrichtung, wie Observatorium, Erdbebenmeßstation u. ä. vor Erschütterungen aus der Nachbarschaft. Entscheidend ist, ob für den Schutzzweck besondere Flächen beansprucht werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf Entschädigungsfolgen nach §§ 40 ff. BBauG von Bedeutung.

Die 2. Möglichkeit läßt die Festsetzung von Flächen für besondere Schutzanlagen, z. B. Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände zu.

Die 3. Möglichkeit erlaubt die Festsetzung von Flächen für sonstige Vorkehrungen, die keine baulichen Anlagen sind, wie Schutzpflanzungen.

Die 4. Möglichkeit dient der Festsetzung von Vorkehrungen an baulichen Anlagen, von denen Störungen ausgehen, von Vorkehrungen an Schutzanlagen im Sinne der 2. Möglichkeit oder an baulichen Anlagen, die Störungen ausgesetzt sind. Festgesetzt werden können beispielsweise

- Maßnahmen beim Emittenten, wie fensterlose Wände zu einer bestimmten Seite einer Fabrikhalle zwecks Lärminderung,
- die Gestaltung von Schutzanlagen der 2. Möglichkeit (Höhe, Querschnitt und Material eines Lärmschutzwalls),
- Schutzmaßnahmen an der betroffenen Nutzung (Lärmschutzfenster, bestimmte lärmschützende Grundrißanordnung).

Vorschriften nach dem Immissionsschutzrecht und dem Bauordnungsrecht bleiben durch die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG unberührt (§ 29 Satz 5 BBauG).

7

Ausnahmen im Bebauungsplan

Im Baugenehmigungsverfahren können nach § 31 Abs. 1 BBauG solche Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugelassen werden, die im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Zur Vermeidung einer Übermaßregelung und um örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen, insbesondere in Gemengelage, besser gerecht werden zu können, kann es sich empfehlen, im Bebauungsplan Ausnahmen für solche Betriebe und Anlagen vorzusehen, die unter bestimmten Voraussetzungen auch in einem empfindlicheren Baugebiet zugelassen werden können (zur Typisierung vgl. Abschn. II Nr. 1). Dabei kann unter im Bebauungsplan zu bestimmenden Voraussetzungen festgesetzt werden, daß - abweichend von der Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes - ggf. auch mehr als nur eine Abstandsklasse der Abstandsliste übersprungen werden kann.

8

Verfahren

Um eine ordnungsgemäße Abwägung zwischen den Belangen des Umwelt- bzw. Immissionsschutzes, den Belangen der gewerblichen Wirtschaft und sonstigen Belangen zu gewährleisten, sind in der Regel die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die

Gesundheitsbehörden, die Kammern der gewerblichen Wirtschaft und in Bergbaugebieten die Bergämter als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen möglichst frühzeitig zu beteiligen. Bei großräumigen Konfliktsituationen kommt der Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden und der Regionalplanung besondere Bedeutung zu. Im übrigen wird auf den RdErl. v. 16. 7. 1982 betreffend Beteiligung an der Bauleitplanung (SMBL. NW. 2311) verwiesen.

Die Regierungspräsidenten haben die Bauleitpläne im Genehmigungsverfahren nach den §§ 8 und 11 BBauG insbesondere darauf zu prüfen, ob die Abwägung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Sie haben auch die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen, deren Verletzung sich nach den §§ 155 a und 155 b auf die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplans oder eines Bebauungsplans nicht auswirkt (§ 155 c BBauG). Im übrigen wird zum Genehmigungsverfahren auf den RdErl. v. 2. 12. 1977 betreffend Genehmigung von Bauleitplänen gem. §§ 6 und 11 BBauG (SMBL. NW. 2311) verwiesen.

9 Hinweise zu Entschädigungsfragen in Gemengelage

In Gemengelage läßt es sich zur Erzielung einer sinnvollen städtebaulichen Ordnung nicht immer vermeiden, daß die Nutzung eines Grundstücks durch den Bebauungsplan aufgehoben oder geändert wird.

Gem. § 44 Abs. 1 BBauG sind Wertminderungen wegen der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung eines Grundstücks dann entschädigungspflichtig, wenn eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt. Wann eine nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt, ist nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Dabei ist auch die absolute Höhe der Wertminderung zu berücksichtigen. Eine Wertminderung um mehr als 15% ist in der Regel nicht mehr als eine unwesentliche Wertminderung anzusehen. Bei der Ermittlung der Wertminderung ist zu berücksichtigen,

- ob das Grundstück in einem planerisch bisher nicht geordneten Gebiet liegt und dadurch sein Verkehrswert gemindert ist
- ob das Grundstück in einem vorbelasteten Gebiet liegt.

Eine weitgehende Begrenzung der Entschädigungspflicht ergibt sich künftig aus § 44 Abs. 3 BBauG. Wird die Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von 7 Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert, können für den Fortfall von bisher nicht ausgeschöpften Nutzungsmöglichkeiten keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden; der Eigentümer kann eine Entschädigung lediglich für eine nicht nur unwesentliche Wertminderung der von ihm tatsächlich ausgeübten Nutzung verlangen. Die 7-Jahresfrist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten der ersten Novelle zum BBauG am 1. 1. 1977. Bei der planungsrechtlichen unumgänglichen Einbeziehung einer Wohnbebauung in ein Gewerbegebiet etwa besteht ein Entschädigungsanspruch nur dann, wenn trotz der Werterhaltung durch Bestandsschutz ein Minderwert tatsächlich eintritt und dieser nicht nur unwesentlich geringer ist als der der ausgeübten Nutzung entsprechende Grundstückswert.

§ 44 Abs. 4 BBauG stellt klar, daß auch eine Entschädigung für Eingriffe in ausgeübte Nutzungen gewährt werden muß. Hier kommt insbesondere der enteignende Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in Betracht. Ein solcher Eingriff liegt dann vor, wenn sich die planungsrechtlichen Beschränkungen dahingehend auswirken, daß der Betrieb in seiner Fortführung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Einen Ausschluß der Entschädigung für Veränderung des Bodenwertes enthält § 44 b Abs. 4 BBauG. Danach sind Bodenwerte nicht zu entschädigen, wenn

1. die zulässige Nutzung auf dem Grundstück den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der auf dem Grundstück oder im umliegenden Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen nicht entspricht oder
2. in einem Gebiet städtebauliche Mißstände im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 des Städtebauförderungsgesetzes bestehen und die Nutzung des Grundstücks zu diesen Mißständen wesentlich beiträgt.

Dient die planerische Festsetzung der Beseitigung oder der Minderung von Auswirkungen, die von der Nutzung eines Grundstücks ausgehen (insbesondere Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24, § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBauG), so ist der Eigentümer dieses Grundstücks als Verursacher der Auswirkungen gem. § 44 a Abs. 2 BBauG entschädigungspflichtig, wenn er mit der Festsetzung einverstanden war. Ohne sein Einverständnis ist der Eigentümer entschädigungspflichtig, soweit er auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Beseitigung oder Minderung der von seinem Grundstück ausgehenden Auswirkungen verpflichtet ist (insbesondere § 4 ff. und § 22 ff. BImSchG) und durch die planerische Festsetzung Aufwendungen erspart.

II

Genehmigung von Vorhaben

Die nachfolgenden Ausführungen gelten – soweit von Gewerbebetrieben gesprochen wird – auch für landwirtschaftliche und öffentliche Betriebe.

1 Zulässigkeit emittierender Anlagen in festgesetzten Baugebieten

Die Vorschriften der Baunutzungsordnung über die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen in den festgesetzten Baugebieten sind auch im Hinblick auf den Immissionsschutz ergangen. In den §§ 2 bis 9 werden Typen von Gewerbebetrieben bezeichnet, die nach der Erfahrung in dem jeweiligen Baugebiet nicht oder nicht wesentlich stören bzw. nicht erheblich belästigen. Das Industriegebiet (§ 9) ist vorwiegend für solche Betriebe vorgesehen, die wegen ihrer Emissionen in anderen Baugebieten unzulässig sind.

1.1 Typisierung

Nach ständiger Rechtsprechung ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Gewerbebetrieben eine typisierende baurechtliche Beurteilung in der Regel sowohl sachgerecht als auch unvermeidbar. Bei Betriebstypen, die wegen ihrer besonderen Eigenart den jeweiligen Gebieten wesensfremd sind und deshalb dort stets als unerträglich empfunden werden, bedarf es daher regelmäßig keiner besonderen Prüfung im Einzelfall, ob sie sich störend auswirken werden oder nicht. Ihre möglichen Emissionen sind von vornherein als für die Umgebung unzumutbar anzusehen.

1.2 Abweichung von der Typisierung

Eine Abweichung von dieser typisierenden Betrachtungsweise ist jedoch immer dann geboten, wenn ein Betrieb von dem Erscheinungsbild seines Betriebstypus abweicht. Weist ein Antragsteller im Genehmigungsverfahren nach, daß sein geplanter Betrieb atypisch ist, d. h. daß die allgemeinen nach der Erfahrung oder der Vermutung seinen Betriebstyp kennzeichnenden Eigenschaften auf seinen speziellen Betrieb nicht zutreffen, so kann sein Vorhaben auch in einem Baugebiet zugelassen werden, in dem derartige Anlagen allgemein sonst nicht zulässig sind. Das Atypische des Betriebs muß durch Beschreibung der besonderen betrieblichen Eigenarten nachgewiesen werden. Die Nachweise sind in den Bauvorlagen zu führen.

Bei einem Betrieb, der im Hinblick auf seine atypische Art in einem empfindlicheren Baugebiet zugelassen wird, ist bei der Genehmigung von Betriebs-erweiterungen sicherzustellen, daß Entwicklungen

in Richtung auf den normalen Betriebstyp eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Zulassung atypischer Betriebe kommt für die Ansiedlung neuer und künftig noch entwicklungsfähiger Betriebe in der Regel nicht in Betracht. In Gemengelage ist dagegen im Einzelfall die Zulassung atypischer Betriebe bzw. Betriebserweiterungen zu prüfen.

1.3 Unzulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall

Eine Abweichung von der typisierenden Betrachtungsweise ergibt sich auch aus § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO. Nach dieser Vorschrift sind die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Die Zumutbarkeit der möglichen Immissionen und damit die Zulässigkeit der Anlagen im Einzelfall hängt daher nicht nur von der jeweiligen Art des Baugebiets ab, in dem die Anlage zugelassen werden soll, sondern auch von der Art der betroffenen Nutzung im Einwirkungsbereich einer Anlage, der über die Grenzen des Baugebiets hinausgehen kann.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Immissionen sind im allgemeinen die Immissionswerte der TA Luft und TA Lärm heranzuziehen. In Gemengelage ist jedoch zu beachten, daß bei Auslegung der Unzumutbarkeit auch auf die besonderen örtlichen Gegebenheiten (vorhandene Nutzung, städtebauliche Struktur und Vorbelastung) abgestellt wird. Eine Gefährdung der Gesundheit muß in jedem Fall ausgeschlossen sein.

1.4 Besondere Wohngebiete

Bei der Zulassung von Gewerbebetrieben in besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO) müssen die Betriebe und Anlagen nach der besonderen Eigenart des Gebiets mit der Wohnnutzung - auch unter dem Aspekt deren Fortentwicklung - vereinbar sein.

Bei der Anwendung dieser Vorschrift kommt es auf das Emissionsverhalten der Betriebe und Anlagen sowie auf deren Vereinbarkeit mit der Wohnnutzung im konkreten Fall an. Die Vereinbarkeit mit der Wohnnutzung ist bei besonderen Wohngebieten nach deren ggf. unterschiedlicher Eigenart unterschiedlich zu beurteilen. Soweit in vorbelasteten Gebieten die Zumutbarkeit noch gegeben ist, darf die Immissionsbelastung durch neue Betriebe und Betriebserweiterungen oder -änderungen jedenfalls nicht erhöht werden.

2 Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen in Gewerbegebieten und Industriegebieten

2.1 Gewerbegebiete

Gewerbegebiete dienen gem. § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zu den Betrieben, die für die Umgebung erhebliche Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können, gehören insbesondere solche mit Anlagen, die einer Genehmigung im Sinne § 4 BImSchG bedürfen und in § 2 der 4. BImSchV aufgeführt sind. Mit bestimmten Ausnahmen sind die in § 4 der 4. BImSchV genannten Arten von Anlagen grundsätzlich im Gewerbegebiet als zulässig anzusehen. Hinweise für die Zuordnung der verschiedenen Arten von Anlagen zu den Baugebieten gibt die Anlage zu diesem Erlaß.

2.2 Industriegebiete

Industriegebiete dienen gem. § 9 Abs. 1. BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Hierzu gehören insbesondere Betriebe mit Anlagen, die einer Genehmigung im Sinne § 4 BImSchG bedürfen und in § 2 der 4. BImSchV aufgeführt sind.

2.3 Wohnnutzung in Gewerbe- und Industriegebieten
Sollen in Gewerbe- oder Industriegebieten Wohngebäude zugelassen werden, ist im Zweifelsfall das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu hören.

3 Zulässigkeit von besonderen Anlagen

3.1 Feuerungsanlagen von Heizungen sowie Müllverbrennungsanlagen

Nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen von Heizungen sowie Müllverbrennungsanlagen (Abfallbeseitigungsanlagen im Sinn des § 7 Abfallbeseitigungsgesetz) können in Wohn-, Dorf-, Misch-, Kern- und Gewerbegebieten ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Teile der in diesen Baugebieten sonst zulässigen Vorhaben handelt und bei Abfallbeseitigungsanlagen verbindliche Festsetzungen des Abfallbeseitigungsplans (§ 6 AbfG) nicht entgegenstehen. § 15 BauNVO ist zu beachten.

3.2 Kraftwerke

Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß bei der Neuansiedlung und wesentlichen Erweiterungen von Kraftwerken die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 35 BBauG nicht vorliegen, weil zur Abwägung der verschiedenen Belange die Festsetzung eines Baugebiets erforderlich wird (Versorgungsfläche, Industriegebiet oder Sondergebiet). Auf die Nrn. 8.21 und 8.22 des Erläuterungsberichts zum Landesentwicklungsplan VI wird verwiesen.

4 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BBauG

Für die Zulässigkeit eines Vorhabens ist zunächst zu prüfen, ob es sich in die vorhandene Bebauung einfügt und dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme genügt. Dabei sind u. a. zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen einer vorhandenen Mischung von Wohn- und Arbeitsstätten,
- die Einwirkungen, die von Grundstücken, Betrieben, Einrichtungen oder Verkehrsanlagen ausgehen, insbesondere durch Lärm, Verunreinigungen und Erschütterungen.

Bei Vorbelastungen eines Gebiets mit Immissionen verhindert das Gebot des „Einfügens“ nicht schlechthin, eine Nutzung zuzulassen, die zusätzliche Immissionen verursacht. Das Vorhaben darf jedoch im Verhältnis zu seiner Umgebung keine neuen Spannungen begründen oder bestehende Spannungen erhöhen. In diesem Sinne darf das Vorhaben nicht eine Verschlechterung herbeiführen, die die vorgegebene Situation gleichsam in Bewegung setzt und ein Planungserfordernis begründet. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen in jedem Fall gewahrt bleiben.

Das Gebot der Rücksichtnahme verpflichtet bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen zur Berücksichtigung anderer Nutzungen im Einwirkungsbereich, insbesondere etwa einer vorhandenen Wohnnutzung. Auf der anderen Seite ist zugunsten des gewerblichen Vorhabens die Vorbelastung durch Beeinträchtigungen bereits vorhandener Anlagen zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung, ob sich ein Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (§ 34 Abs. 1 BBauG), sind die zusätzlichen Anforderungen des § 34 Abs. 3 BBauG zu beachten. Kann die Eigenart der näheren Umgebung eines Vorhabens einem Gebietstyp der Baunutzungsverordnung zugeordnet werden, so ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es dem Nutzungskatalog der Baunutzungsverordnung entspricht.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind im Zweifelsfall zu hören, wenn in stark vorbelasteten Gebieten oder in enger Nachbarschaft zu erheblichen belästigenden Anlagen Wohngebäude genehmigt werden sollen.

Anlage

5 Zulässigkeit emittierender Vorhaben nach § 35 BBauG im Außenbereich

Vorhaben, die wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen der nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen der besonderen Zweckbestimmung auch in Industriegebieten unzulässig und für die Sondergebiete nicht ausgewiesen sind, sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BBauG - vgl. Nr. II.3.2). Eine Beteiligung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zur Klärung der Immissionsschutzfragen ist in diesen Fällen erforderlich.

Die von größeren Vorhaben, insbesondere von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne von § 4 BImSchG ausgehenden Umwelteinwirkungen können allerdings so weitreichend sein, daß die Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen, insbesondere die städtebauliche Ordnung, nur in einem Bauleitplanverfahren festgestellt werden kann. In diesem Fall scheidet eine Zulassung nach § 35 Abs. 1 BBauG aus.

Gewerbebetriebe können als sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 in der Regel nicht zugelassen werden.

6 Bestandsschutz

Rechtmäßig errichtete Gebäude genießen einen sich aus Artikel 14 Grundgesetz ergebenden Bestandsschutz. Danach kann ein Gebäude in der bisherigen Weise weitergenutzt werden, auch wenn es mit einer - veränderten - Baurechtslage nicht mehr übereinstimmt. Zulässig sind Reparaturarbeiten und gewisse Anpassungen an veränderte Lebensumstände und Entwicklungen, sofern dies für die funktionsgerechte Nutzung erforderlich ist. Der Bestandsschutz läßt daher grundsätzlich auch Anpassungsinvestitionen zu, die nicht zu einer erheblichen Veränderung oder Vergrößerung der baulichen Anlage führen.

Unter dem Gesichtspunkt des sogenannten überwirkenden Bestandsschutzes können darüber hinaus neue bauliche Anlagen zugelassen werden, wenn sonst andere, ihrerseits bestandsgeschützte Anlagen nicht mehr funktionsgerecht verwendet werden können. Zwischen dem vorhandenen Bestand und dem neuen Vorhaben muß demnach ein untrennbarer Zusammenhang bestehen. Der überwirkende Bestandsschutz gestattet nur untergeordnete Vorhaben, nicht jedoch wesentliche Veränderungen des Bestandes.

7 Befreiungen

7.1 Befreiungen bei der Zulassung neuer Anlagen

Ist ein Gewerbegebiet nach seinem Typ mit der Eigenart eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiets unvereinbar und kann er auch nicht im Wege einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BBauG zugelassen werden (vgl. Nr. I.7), so ist auf Antrag zu prüfen, ob eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BBauG erteilt werden kann. Der Antragsteller hat die Gründe für die Befreiung darzutun.

Ist ein Vorhaben aufgrund von - wegen des Immissionsschutzes getroffener Festsetzungen - im Bebauungsplan an sich unzulässig, muß das konkrete Vorhaben aber bezüglich des Immissionsschutzes als unbedenklich eingestuft werden, so kann wegen einer offenbar nicht beabsichtigten Härte eine Befreiung in Betracht kommen. In Zweifelsfällen hat sich das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt und bei Vorhaben in Bergbaubetrieben statt dessen das Bergamt im Rahmen der Anhörung nach § 69 Abs. 2 BauO NW hierzu gutachterlich zu äußern.

7.2 Befreiungen bei bestehenden Anlagen

Bei der Erteilung von Befreiungen für die Erweiterung oder sonstige Änderung bestehender Anlagen ist zusätzlich folgendes zu beachten:

Gehen von einem Betrieb derzeit keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung aus, so

darf eine Befreiung nur erteilt werden, wenn sich aufgrund der Erweiterung oder Änderung die Immissionsverhältnisse nicht verschlechtern.

Gehen von einem bestehenden, den planungsrechtlichen Vorschriften widersprechenden Betrieb erhebliche Belästigungen für die Umgebung aus und ist von seiner Änderung eine erhebliche Verbesserung der Immissionsverhältnisse nicht zu erwarten, so soll eine Befreiung nicht erteilt werden.

Steht nach Anhörung der zuständigen Stellen (z. B. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Bergamt, Gemeinde, Kammern der Gewerblichen Wirtschaft) fest, daß eine Verlagerung eines bestehenden, den planungsrechtlichen Vorschriften widersprechenden Betriebs - auch unter Einsatz öffentlicher Mittel - in absehbarer Zeit nicht zu erreichen ist, so können Befreiungen nur für bauliche Änderungen erteilt werden, die zu einer erheblichen Verbesserung der Immissionsverhältnisse führen oder die ausschließlich der Verbesserung des Immissionsschutzes dienen.

7.3 Verfahren

Will die Baugenehmigungsbehörde in den Fällen der Nrn. II.7.1 und II.7.2 Befreiungen erteilen, so soll sich das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt im Rahmen der Anhörung nach § 69 Abs. 2 BauO NW dazu äußern, ob und ggf. mit welchen Auflagen Störungen oder Belästigungen begegnet werden oder auf ein vertretbares Maß herabgemindert werden können. Bei Vorhaben in bergbaulichen Betrieben ist an Stelle des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes das Bergamt zu hören. Dieses ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu beteiligen, wenn zu erwarten ist, daß sich von dem Vorhaben ausgehende Emissionen auf benachbarte andere Baugebiete auswirken.

III.

1. Der Gem. RdErl. v. 3. 2. 1974 (MBl. NW. S. 234/SMBL. NW. 2311) und der RdErl. v. 8. 11. 1973 (MBl. NW. S. 1915/SMBL. NW. 2311) werden aufgehoben.
2. Der RdErl. v. 8. 12. 1976 (MBl. NW. S. 2712/SMBL. NW. 2310) wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2.3.2 erhält folgende Fassung:

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 sind im Flächennutzungsplan, soweit es erforderlich ist, auch die Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) darzustellen. Nähere Regelungen ergehen in dem Gem. RdErl. v. 8. 7. 1982 betreffend Berücksichtigung von Emissionen und Immissionen bei der Bauleitplanung sowie bei der Genehmigung von Vorhaben (Planungserlaß) - (SMBL. NW. 2311).

b) Nr. 2.4.7 erhält folgende Fassung:

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 ermächtigt die Gemeinde, im Bebauungsplan Festsetzungen über Nutzungsbeschränkungen sowie über Anlagen und Vorkehrungen des aktiven und passiven Umweltschutzes zu treffen. Nähere Regelungen hierzu ergehen in dem Gem. RdErl. v. 8. 7. 1982 betreffend Berücksichtigung von Emissionen und Immissionen bei der Bauleitplanung sowie bei der Genehmigung von Vorhaben (Planungserlaß) - (SMBL. NW. 2311).

Anlage

1. Anlagen nach § 2 der 4. BImSchV

Grundsätzlich sind die in § 2 der 4. BImSchV genannten Arten von Anlagen unter den Gesichtspunkten des Immissionsschutzes nur in Industriegebieten (§ 9 der BauNO) als zulässig anzusehen.

Ausnahmen:

- a) Anlagen nach Nr. 42, die nicht aus Immissionsschutz- sondern aus Gefahrenschutzgründen genehmigungspflichtig sind und in Sondergebieten oder im Außenbereich errichtet werden müssen.

- b) Anlagen nach Nr. 45 sowie die unter Nr. 47 genannten Kottrocknungsanlagen; diese Anlagen sollen im Außenbereich errichtet werden.
- c) Anlagen nach Nr. 1, 2 und Nr. 43; diese Anlagen können ausnahmsweise in Wohn-, Dorf-, Misch-, Kern- und Gewerbegebieten zulässig sein, wenn es sich um Teile der in diesen Baugebieten sonst zulässigen Vorhaben handelt.
- d) Anlagen nach Nr. 46; diese Anlagen können je nach ihrer Größe und den durch sie bedingten Emissionen auch in Gewerbegebieten zulässig sein.

2. Anlagen nach § 4 der 4. BImSchV

Die in § 4 der 4. BImSchV genannten Arten von Anlagen sind unter den Gesichtspunkten des Immissionsschutzes grundsätzlich in Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) als zulässig anzusehen.

Ausnahmen:

- a) Nur für Industriegebiete geeignet: Anlagen nach Nummern 6, 7, 8, 13, 16, 17, 18, 23, 32, 33.
- b) Nur in Sondergebieten oder im Außenbereich ansiedelbar: Anlagen der Nummern 38, 39, 40 (soweit nicht eingebaut).
- c) Für Anlagen der Nummern 1 und 31 gelten die Ausführungen unter Nr. 1 c sinngemäß.

- MBl. NW. 1982 S. 1366.

2311

Die Beteiligung an der Bauleitplanung (Beteiligungserlaß)

RdErl. des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 16. 7. 1982 - III A 3 - 901.11 (VIII)

1. Nach § 1 Abs. 4 BBauG sind die Bauleitpläne den Zielen der **Raumordnung und Landesplanung** anzupassen. Das Verfahren ist in § 20 Landesplanungsgesetz (LPiG) geregelt.
2. Nach § 2 Abs. 4 BBauG sollen die Bauleitpläne **benachbarter Gemeinden** aufeinander abgestimmt werden.
In Aufstellung befindliche Flächennutzungspläne sind **immer** mit der Nachbargemeinde abzustimmen.
Bebauungspläne sind mit der Nachbargemeinde materiell abstimmsbedürftig, wenn ihre Auswirkungen Belange der angrenzenden Gemeinde berühren. Derartige Auswirkungen sind z. B. auch solche, die in § 11 Abs. 3 BauNVO genannt sind.
Ländergrenzen haben keinen Einfluß auf das Abstimmungserfordernis.
3. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung beiderseits der deutsch-niederländischen und deutsch-belgischen Staatsgrenze zu erreichen, haben die Deutsch-Niederländische und die Deutsch-Belgische Raumordnungskommission Empfehlungen erarbeitet, die mit Bekanntmachung v. 21. 11. 1980 (MBl. NW. S. 2739) veröffentlicht worden sind. Ich bitte, die Empfehlungen bei der Bauleitplanung zu beachten.
4. Nach § 2 Abs. 5 BBauG sollen bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, beteiligt werden.
Welche Behörden und Stellen bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu beteiligen sind, ergibt sich insbesondere aus den in § 1 Abs. 6 BBauG genannten Grundsätzen.
Es brauchen nur die Behörden und Stellen beteiligt zu werden, deren Aufgabenbereich von der jeweiligen Planung tatsächlich oder voraussichtlich berührt wird. Bei der Beteiligung sollen die jeweils örtlich zuständigen Behörden und Stellen der untersten Verwaltungsstufen gehört werden, sofern in diesem Erlaß keine abweichende Regelung getroffen ist. Diese sollen abschließend Stellung nehmen.

Als zu beteiligende Träger öffentlicher Belange kommen insbesondere in Betracht

- Kreis
- Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft
- Landschaftsverband
- Industrie- und Handelskammer
- Handwerkskammer
- Amt für Agrarordnung
- Kreisstelle der Landwirtschaftskammer
- Luftfahrtbehörde (Regierungspräsident Düsseldorf bzw. Münster)
- Untere Denkmalbehörde bei Denkmalangelegenheiten des Bundes und des Landes (Regierungspräsident)
- Untere Forstbehörde
- Bergamt
- Geologisches Landesamt
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- Bundesbahnverwaltung (bzw. sonstige Eisenbahnunternehmen)
- öffentliche Verkehrsunternehmen
- Postverwaltung
- Westdeutscher Rundfunk
- Staatshochbauamt
- Finanzbauamt
- Wehrbereichsverwaltung
- Bundesvermögensamt
- Wasser- und Schifffahrtsamt
- Hauptzollamt
- Universitäten und Hochschulen
- Energieversorgungsunternehmen (Elektrizität, Gas, Fernwärme)
- Wasserversorgungsunternehmen
- örtliche und regionale Verkehrsbetriebe
- Flughäfen mit Bauschutzbereich gem. § 12 LuftVG
- Verbände, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wie Wasser-, Boden- und Deichverbände sowie Naturparks.

Für Belange, die nicht durch besondere Träger vertreten werden, hat die Gemeinde, soweit erforderlich, eigene Ermittlungen anzustellen und in die Abwägung einzubringen.

Handelt es sich bei den Trägern öffentlicher Belange um Bündelungsbehörden, haben diese sicherzustellen, daß alle betroffenen Sachbereiche gehört sowie an der Meinungsbildung und Entscheidung beteiligt werden. Ihre Stellungnahmen müssen die Äußerungen der einzelnen Sachbereiche erkennen lassen.

Als Bündelungsbehörden kommen beispielsweise in Betracht:

- Der Kreis (beispielsweise untere Wasserbehörde, untere Landschaftsbehörde, Straßenverkehrsbehörde, Gesundheitsamt)
- Der Landschaftsverband (beispielsweise Zentralverwaltung, Landesstraßenbauamt, Straßenbauamt, Autobahnamt, Amt für Denkmalpflege, Amt für Bodendenkmalpflege).

Stellungnahmen, die bereits eine der Gemeinde obliegende Abwägung vorweggenommen haben, sind nicht geeignet, der Gemeinde nach § 1 Abs. 7 BBauG eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander zu ermöglichen.

Sinn und Zweck des Beteiligungsverfahrens erfordern eine **möglichst frühzeitige Beteiligung**. Die unterschiedlichen öffentlichen Belange sollen bereits bei der Erstellung des Planentwurfs und ggf. der Alternativen der Gemeinde bekannt sein und entsprechend einem gerechten Abwägungsergebnis in die Planung einfließen.

Im Hinblick auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG kann für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ein zweistufiges Verfahren zu empfehlen sein.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Interessen durch die gemeindliche Planung besonders berührt werden, sollte bereits vor der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eine Grundsatzabstimmung über die allgemeinen Ziele und Zwecke herbeigeführt werden.

Im Anschluß an die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist die Beteiligung aller - auch der vorweg angehörten - in Frage kommenden Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG durchzuführen.

Nach § 2 Abs. 5 Satz 3 BBauG soll die Gemeinde den Trägern öffentlicher Belange eine angemessene Frist für die Abgabe ihrer Stellungnahme setzen. Diese Frist soll in einfachen Fällen 1 Monat, bei Neuaufstellungen von Flächennutzungsplänen sowie umfangreichen und schwierigen Bebauungsplänen 2 Monate nicht unterschreiten. Die Gemeinde soll die Beteiligten unter Hinweis auf § 2 Abs. 5, § 7 und §§ 44 a BBauG auffordern, in ihren Stellungnahmen auch Aufschluß über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können.

Mit der Aufforderung zur Stellungnahme sollte die Gemeinde den Trägern öffentlicher Belange geeignete Planunterlagen (Vorstudien, Bauleitplanentwurf und Erläuterungsbericht bzw. Begründung) nach dem jeweiligen Erarbeitungsstand in einer für die sachgerechte und zweckdienliche Mitwirkung erforderlichen Anzahl zur Verfügung stellen.

Falls sich die um ihre Stellungnahme gebetenen Träger öffentlicher Belange nicht fristgemäß äußern, kann die Gemeinde davon ausgehen, daß die von den Trägern wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bauleitplan nicht berührt werden. Liegt eine Äußerung eines Trägers öffentlicher Belange nicht vor, dessen Belange offenkundig dennoch berührt sind, so hat die Gemeinde diese von ihr erkannten Belange zur Vermeidung eines Abwägungsdefizits dennoch in die Abwägung einzustellen.

Mit der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 2 a Abs. 6 Satz 3 BBauG soll den Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Berücksichtigung ihrer Belange im Plan-aufstellungsverfahren zu unterrichten oder ggf. noch Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die Benachrichtigung soll mindestens eine Woche vor Beginn der öffentlichen Auslegung erfolgen.

Eine Koppelung der Verfahren nach § 2 Abs. 5 und § 2 a Abs. 6 BBauG entspricht dem Zweck des Beteiligungsverfahrens in der Regel nicht. Außerdem hat die Gemeinde nach § 20 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979) vor Beginn des Verfahrens nach § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz der Bezirksplanungsbehörde eine Ausfertigung des Entwurfs des Bauleitplans zuzuleiten.

5. Im übrigen wird auf den RdErl. v. 8. 12. 1976 (SMBl. NW. 2310) verwiesen.
6. Der RdErl. v. 29. 3. 1963 (SMBl. NW. 2311) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 1375.

280
2311

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- III B 6 - 8804.25 - v. 9. 7. 1982

1. Beteiligung der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter an der Bauleitplanung
Nach Nummer I.8. d. Gem. RdErl. des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung, d. Ministers für Ar-

beit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 7. 1982 (SMBl. NW. 2311) (Planungserlaß) sind regelmäßig u. a. die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen möglichst frühzeitig zu beteiligen, um eine ordnungsgemäße Abwägung zwischen den Belangen des Umwelt- bzw. Immissionsschutzes, den Belangen der gewerblichen Wirtschaft und sonstigen Belangen zu gewährleisten. Die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange an der Bauleitplanung durch die Planungsträger ist grundsätzlich geregelt in dem RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 7. 1982 (SMBl. NW. 2311) (Beteiligungserlaß); auch hier sind die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter ausdrücklich als Träger öffentlicher Belange aufgeführt. Für das entsprechende Beteiligungsverfahren enthält Nummer 4 des Beteiligungserlasses Regelungen für die Planungsträger, die auch von den Staatl. Gewerbeaufsichtsämtern als Beteiligte beachtet werden sollten.

Insbesondere erscheinen folgende grundsätzliche Hinweise für die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter von Bedeutung:

- Die Gemeinden sind gehalten, den Trägern öffentlicher Belange eine angemessene Frist für die Abgabe ihrer Stellungnahme zu setzen (vgl. Nr. 4 des Beteiligungserlasses). Die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter sollen sich bemühen, die im Einzelfall vorgegebene Frist einzuhalten.
- Die Träger öffentlicher Belange sollen in ihren Stellungnahmen auch Aufschluß über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können (vgl. Nr. 4 des Beteiligungserlasses). Gerade die Stellungnahmen der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter sollen zu einer umfassenden Bestandsaufnahme durch die Gemeinden als Planungsträger beitragen (vgl. Nr. I.5.1 des Planungserlasses). Deshalb sollen die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter in ihren Stellungnahmen Hinweise auf wichtige Genehmigungsverfahren und zu erwartende Betriebsstillegungen und deren erwartenden Auswirkungen auf die Immissionslage geben.

Haben die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter zu Bauleitplan-Entwürfen im Bereich eines Luftreinhalteplans Stellung zu nehmen und ist die Belastung durch Luftverunreinigungen für die Planungsentscheidung bedeutsam, so sind die Luftreinhaltepläne in die Stellungnahme einzubeziehen. Zu diesem Zweck haben die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter den Luftreinhalteplan für den Bereich des Planungsgebiets hinsichtlich der Emissions-, Immissions- und Wirkungssituation sowie hinsichtlich der Prognose der Luftverunreinigungen zu analysieren und darzustellen.

- Die Träger öffentlicher Belange sollen in ihren Stellungnahmen nicht bereits Abwägungen vornehmen, weil dadurch den Gemeinden eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander erschwert würde (vgl. Nr. 4 des Beteiligungserlasses).

Die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter sollen die Entwürfe der Bauleitpläne daraufhin prüfen, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes zu vereinbaren sind. Für diese Prüfung gilt insbesondere der Planungsgrundsatz in § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (vgl. Nr. I.1. des Planungserlasses).

Die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter sollen im Rahmen ihrer Beteiligung die Gemeinden beraten und mit ihnen konstruktiv zusammenarbeiten. Soweit sie in ihren Stellungnahmen gegen Planungsabsichten der Gemeinden Bedenken erheben wollen, sollen sie zugleich prüfen, ob und welche Hinweise zur Konfliktlösung gegeben werden können. Dabei

sollten die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter insbesondere die Möglichkeiten technischer Maßnahmen angeben, durch die Immissionen gemindert werden können. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter, die verschiedenen Belange mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes in Einklang zu bringen; die Bedenken und Anregungen der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter kann der Planungsträger im Zuge der Abwägung zurückstellen, wenn andere Belange überwiegen (vgl. Nr. I.5. des Planungserlasses). Das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt hat eine endgültige Entscheidung des Planungsträgers zu respektieren, und zwar auch dann, wenn diese Entscheidung von der Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes abweicht. Ist ein Bauleitplan nach Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kraft getreten, so hat das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt im Rahmen seiner Aufgabenstellung zur Realisierung der Planung beizutragen.

2 Abstandsregelungen zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung

2.1 Aufstellung einer Abstandsliste zur Vereinheitlichung der Stellungnahmen der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter

Bei der Prüfung der Bauleitpläne auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes ist zu berücksichtigen, daß es erfahrungsgemäß trotz aller dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung beim Betrieb emittierender Industrie- und Gewerbeanlagen in der unmittelbaren Umgebung dieser Anlagen noch zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche kommen kann, wenn der Abstand zwischen Emissionsquellen und schutzbedürftigen Gebieten zur Herabsetzung der Immissionen in diesen Gebieten nicht ausreicht. So verringert sich z. B. der Schallpegel der von Industrie- und Gewerbebetrieben ausgehenden Geräusche allein aufgrund der geometrischen Gesetzmäßigkeit der Schallausbreitung abhängig von den Abmessungen der Geräuschquellen (Punktschallquellen, Linienschallquellen, Flächenschallquellen) um bis zu 6 dB(A) je Entfernungsverdoppelung. Ähnliche Relationen lassen sich für die Ausbreitung von Luftverunreinigungen bei bodennahen Quellen beschreiben. Daher kommt einem ausreichenden Abstand zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten andererseits - unabhängig von der Fernwirkung aus höheren Quellen emittierter Luftverunreinigungen - in der Bauleitplanung, insbesondere bei Neuplanungen (vgl. Nr. I.2.1 des Planungserlasses), besondere Bedeutung zu; daneben kommen allerdings auch andere Möglichkeiten des vorbeugenden Immissionsschutzes in Betracht.

Wegen der Bedeutung der räumlichen Trennung unverträglicher Nutzungen befaßt sich bereits Nr. I.6.2 des Planungserlasses mit Schutzabständen in der Bauleitplanung und verweist auf die Regelungen des vorliegenden Erlasses (Abstandserlaß). Der Abstandserlaß soll dazu dienen, den am Planungsverfahren unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes beteiligten Staatl. Gewerbeaufsichtsämtern eine einheitliche Grundlage für fachliche Stellungnahmen zu Bauleitplänen im Hinblick auf die notwendigen Abstände zu geben. Zu diesem Zweck werden in der beigelegten Liste für bestimmte Industrie- und Gewerbearten Schutzabstände zwischen derartigen Anlagen und Wohngebieten bekanntgemacht (Abstandsliste). Die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter sollen diese Liste nach Maßgabe der Nr. 2.2 und Nr. 2.3 dieses RdErl. bei der Beteiligung im Bauleitplanverfahren anwenden.

2.2 Grundsätze für die Anwendung der Abstandsliste

2.2.1 Grundlagen der Abstandsliste

Es ist davon auszugehen, daß bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch den Betrieb der entsprechenden Anlage in den umliegenden Wohngebieten nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Die in der Abstandsliste aufgeführten Abstandsweite wurden unter Berücksichtigung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), des Landes, der einschlägigen VDI-Richtlinien und DIN-Normen sowie von ausländischen Abstandslisten und den praktischen Erfahrungen der Gewerbeaufsichtsbehörden und der Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeitet; die Gesichtspunkte des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung wurden gleichermaßen berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung des Lärmschutzes basiert die Festsetzung der Abstände auf den Immissionsrichtwerten, wie sie in der TA Lärm für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind - entsprechend reinen Wohngebieten (WR) im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) -, angegeben sind; bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben wurde der Nachtwert [35 dB(A)], bei regelmäßig 1- bis 2schichtig arbeitenden Betrieben der Tagwert [50 dB(A)] zugrunde gelegt. In den Fällen, in denen die in der Abstandsliste angegebenen Abstände eindeutig ihre Grundlage im Lärmschutz haben, können die Abstände in bezug auf allgemeine Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete wegen der geringeren Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe der Nr. 2.224 verringert werden.

Zur Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung bei der Abstandsregelung wurde die Schutzbedürftigkeit der genannten Gebiete beurteilt nach Immissionsgrenzwerten, die zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefahren und erheblichen Belästigungen durch Gase, Stäube, Dämpfe und Geruchsstoffe notwendig sind. Dabei wurde auch auf die TA Luft und zusätzlich auf die Raffinerie-Richtlinie - mein RdErl. v. 14. 4. 1975 (SMBl. NW. 7130) - zurückgegriffen.

Die Abstandsliste ist nicht abschließend. So fehlen z. B. kleingewerbliche Anlagen, die selbst in Wohngebieten zulässig sind, sowie Anlagen, die in Nordrhein-Westfalen entweder überhaupt nicht oder nur ganz vereinzelt vorkommen; in Fällen der letztgenannten Art kann der Listen-Abstand einer vergleichbaren Anlage als Anhalt für die Stellungnahme im Bauleitplanverfahren dienen.

Auf der anderen Seite sind einzelne der in der Liste genannten Anlagen nicht nur in Industrie- oder Gewerbegebieten zulässig, sondern ihrer Art nach auch in Mischgebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten oder besonderen Wohngebieten.

2.2.2 Anwendung der Abstandsliste

Die Abstandsliste ist anzuwenden zur Gewährleistung ausreichender Abstände zwischen emittierenden industriellen und gewerblichen Anlagen einerseits und Wohngebieten andererseits. Sie gilt nach Maßgabe der folgenden Ausführungen sowohl für die bauplanungsrechtliche Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten als auch von reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten, nicht dagegen von Mischgebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten und besonderen Wohngebieten.

2.2.2.1 Bei der Planung für Gemengelagen (vgl. Nr. I.2.2 und I.6.2.2 des Planungserlasses) kann die Anwendung der Abstandsliste zu unüberbrückbaren Schwierigkeiten führen. Entsprechend dem in Nr. I.2.2 des Planungserlasses aufgestellten Verbesserungsgebot, insbesondere auch hinsichtlich des Immissionsschutzes, soll das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt in diesen Fällen durch seine Stellungnahme zu einer Lösung beitragen, die - unter Berücksichtigung der gesamtplanerischen Belange und des Planungszieles - hinsichtlich des Immissionsschutzes die erreichbaren Fortschritte gewährleistet, wenn auch im Einzelfall nicht jegliche Beeinträchtigung durch Immissionen ausgeschlossen werden kann; dies ist jedoch wegen des Gebots

Anlage

- der gegenseitigen Rücksichtnahme (vgl. Nr. I.5.2.1 des Planungserlasses) vertretbar. Da bei den gewachsenen städtebaulichen Strukturen in Gemengelage in aller Regel örtlich vorhandene, aber nicht ausreichende Schutzabstände nicht vergrößert werden können, werden sich die Anregungen der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter zur Gewährleistung eines bestmöglichen Immissionsschutzes vorwiegend auf Maßnahmen des aktiven oder passiven Immissionsschutzes zu erstrecken haben.
- 2.222 Die sich durch die Abstandsregelung ergebenden Schutzzonen sind nicht als „von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen“, z. B. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG, anzusehen; vielmehr kann innerhalb dieser Abstände eine weniger schutzbedürftige Nutzung als im Wohngebiet und eine weniger störende Nutzung als im Industrie- oder Gewerbegebiet vorgesehen werden.
- 2.223 Der Abstand ist zu messen an der geringsten Entfernung zwischen der Umrisslinie der emittierenden Anlage und der Begrenzungslinie von Wohngebieten. Unter Umrisslinie ist die Linie im Grundriß (Vertikalprojektion) der Anlage zu verstehen, die ringum die Emissionsquellen (z. B. Schornsteine, Auslässe, Tankfelder, Klärbecken, schallabstrahlende Wände oder Öffnungen) umfaßt. Geringfügige Unterschreitungen der Abstände sind akzeptabel.
- 2.224 Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert - wie in Nr. 2.21 bereits ausgeführt - auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um ein Drittel ermäßigt werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (vgl. 2.21).
- 2.225 Bei der Prüfung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Kur- oder Klinikgebieten andererseits sind die Gegebenheiten des Einzelfalles besonders zu berücksichtigen; mindestens ist der für reine Wohngebiete maßgebende Abstand zugrunde zu legen.
- 2.226 Die Abstandsliste gilt nur für die Planung im ebenen Gelände; in anderen Fällen, z. B. bei der Planung in Tallagen, sollten Einzeluntersuchungen angestellt werden (vgl. Nr. 2.3113 und Nr. 2.3121).
- 2.23 Nichtanwendbarkeit auf bestehende Immissions-situationen
Aus der Abstandsliste können keine Rückschlüsse auf vorhandene Immissionssituationen gezogen werden. Ob bei einer vorgegebenen Situation durch Industrie- oder Gewerbebetriebe Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen in der Umgebung auftreten, muß im Einzelfall anhand der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (BImSchG, TA Luft, TA Lärm) geprüft werden; der bloße Hinweis auf eine Abstandsunterschreitung rechtfertigt nicht ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften gegen Industrie- oder Gewerbegebiete.
- 2.3 Fallgruppen für die Anwendung der Abstandsliste im Bauleitplanverfahren
- 2.31 Bebauungsplan
- 2.311 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten
- 2.3111 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung noch nicht bekannt ist
- a) Notwendigkeit der Nutzungsbeschränkung
Soweit bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten nicht oder nur annäherungsweise bekannt ist, in welcher Weise die Gebiete zukünftig genutzt werden sollen, kann die Prüfung anhand der Abstandsliste zu dem Ergebnis führen, daß Beschränkungen im Sinne von § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO 1977 für bestimmte Anlagearten ausgesprochen werden müssen. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben daher bei ihren Stellungnahmen entsprechend den in der Planung vorgegebenen Abständen zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten andererseits dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bebauungsplan Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Anlagearten für die Industrie- und Gewerbegebiete entsprechend § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO 1977 festzusetzen (vgl. Nr. I.6.4 des Planungserlasses). Der Einfachheit halber sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dabei - unbeschadet der Verpflichtung des Planungsträgers, die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan eindeutig zu bestimmen - auf die entsprechenden Abstandsklassen der Abstandsliste verweisen („nicht zugelassen Anlagen der Abstandsklassen ... der Abstandsliste zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 7. 1982 - SMBl. NW. 280 - und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad“).
Dabei haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei ihren Stellungnahmen stets den Stand der Abstandsliste (z. B. Stand: 1982) anzugeben und dem Planungsträger zu empfehlen, die Nummern der Betriebsarten in der Abstandsliste nur unter Verweisung auf den jeweiligen Stand der Abstandsliste (z. B. 1974, 1977 oder 1982) zu verwenden.
- b) Ausnahmemöglichkeit nach § 31 Abs. 1 BBauG
Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können jedoch zur Vermeidung von allzu großen und unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall aufhebbaren Beschränkungen im Rahmen der von ihnen abzugebenden Stellungnahmen den Gemeinden empfehlen, im Bebauungsplan Ausnahmemöglichkeiten für Anlagearten des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste zu eröffnen (vgl. Nr. I.7 des Planungserlasses). Diese Erleichterung ist deshalb möglich, weil im Einzelfall damit gerechnet werden kann, daß z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nacharbeit - die Emissionen einer später zu bauenden Anlage so weit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung kann anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen schlüssig geprüft werden.
- c) Befreiungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 2 BBauG
Wegen der Möglichkeit von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BBauG bei der späteren Bebauung, die z. B. durch über den Stand der Technik zum Zeitpunkt des Erlasses der Abstandsliste hinausgehende Maßnahmen zum Immissionsschutz bei einer an sich nicht zugelassenen Anlage begründet sein können, wird auf Nr. II.7 des Planungserlasses hingewiesen.
- 2.3112 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, in denen die Art der später anzusiedelnden Betriebe schon bekannt ist
Ist im Planungsverfahren schon bekannt, welche Industrie- oder Gewerbearten in den neu festzusetzenden Industrie- oder Gewerbegebieten untergebracht werden sollen, so ist durch Vergleich der in der Planung vorgegebenen Abstände mit den in der Abstandsliste angegebenen Werten festzustellen, ob die für die in Frage kommenden Betriebsarten vorgesehenen Abstände eingehalten sind. Ist dies der Fall, so haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bebauungsplan die vorgesehene Nutzungsart festzusetzen oder zumindest die Nutzung durch Anlagen, die einen größeren Abstand erfordern, auszuschließen. Im übrigen wird hinsichtlich der dem Planungsträger vorzuschlagenden Beschränkungen der Nutzungen im Bebauungsplan und der Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten auf Nr. 2.3111 verwiesen.

2.3113 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung in allen Einzelheiten bekannt ist.

a) Prüfung anhand der Abstandsliste

Es ist möglich, daß schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans bekannt ist, welcher bestimmte Industrie- oder Gewerbebetrieb angesiedelt werden soll. Ergibt der Vergleich des in der Planung vorgegebenen Abstandes zwischen der geplanten industriellen oder gewerblichen Anlage einerseits und einem tatsächlich vorhandenen oder baurechtlich ausgewiesenen oder gleichzeitig auszuweisenden Wohngebiet andererseits mit dem für die entsprechende Betriebsart in der Abstandsliste angegebenen Abstand die Vereinbarkeit mit den Belangen des Immissionsschutzes, so ist nach Nr. 2.3112 zu verfahren.

b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsprognose Gutachten)

Reicht der in der Planung vorgegebene Abstand nicht aus, so kann unter Zugrundelegung der notwendigen Einzelinformationen (z. B. Emissionskataster, Quellenkonfiguration) durch ein Einzelgutachten – unbeschadet des späteren immissionsschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens – geprüft werden, ob der vorgesehene Abstand gleichwohl ausreichen wird, um Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete zu vermeiden. In diesen Fällen sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger – wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt – empfehlen, ein entsprechendes Einzelgutachten in Auftrag zu geben. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen. Wegen der Prüfung der Einzelgutachten wird auf Nr. 2.313 verwiesen.

Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuholen, soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt absehen, wenn es ihm ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, aus eigenem Sachverstand den Planungsbehörden eine Lösung vorzuschlagen.

2.312 Festsetzung von Wohngebieten

2.3121 Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten

a) Prüfung anhand der Abstandsliste

Sollen Wohngebiete in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- und Gewerbegebieten, d. h. Gebieten ohne freies Gelände für Betriebserweiterungen, festgesetzt werden und ist der sich aus der Abstandsliste ergebende Abstand mehr als nur geringfügig unterschritten, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt den Planungsträger darauf hinweisen, daß sich aus dieser Situation wechselseitige Beeinträchtigungen ergeben können.

b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsgutachten)

Die genaue Kenntnis der vorhandenen Emissionssituationen gestattet es in diesen Fällen aber, die von dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ausgehenden, auf das neu festzusetzende Wohngebiet einwirkenden Immissionen zu messen und/oder zu berechnen. Daher sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger – wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt – empfehlen, mit Hilfe eines Gutachtens feststellen zu lassen, ob tatsächlich und ggf. in welchem Ausmaß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in dem festzusetzenden Wohngebiet durch den Betrieb von Industrie-

und Gewerbeanlagen zu erwarten sind und ob diese evtl. durch passive Schutzmaßnahmen (z. B. immissionsschutzmäßig günstige Anordnung der Gebäude) im Wohngebiet unterbunden werden können. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen.

Von der Empfehlung ein Gutachten einzuholen, soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt absehen, wenn es ihm ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, eine eigene Stellungnahme abzugeben, die eine entsprechende gutachtliche Beurteilung ersetzt.

c) Ausgangssituation für die Erstellung des Immissionsgutachtens

Dem Gutachten ist die für die jeweilige Nutzung ungünstigste Emissionssituation zugrunde zu legen. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

ca) Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist ungünstiger, als sie – trotz planungsrechtlicher Zulässigkeit der vorhandenen Nutzung – nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

In diesem Fall können Verbesserungen der Emissionssituation, die durch nachträgliche Anordnungen aufgrund von § 17 bzw. § 24 BImSchG oder durch Betriebsverlagerungen bis zur Realisierung der Planung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreicht werden können, berücksichtigt werden; dies gilt insbesondere bei Vorliegen eines Luftreinhalteplans nach § 47 BImSchG in Belastungsgebieten nach der Belastungsgebietsverordnung vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 645/SGV. NW. 7129).

cb) Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist günstiger, als sie bei voller Ausschöpfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit wäre.

In diesem Fall ist von einer der Gebietsgröße und dem Gebietscharakter entsprechenden gewerblichen bzw. industriellen Nutzung auszugehen, wenn nicht feststeht, daß die vorhandene Situation in diesem Gebiet langfristig unverändert bleibt oder sich sogar noch günstiger entwickelt.

2.3122 Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von festgesetzten, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten

Ist die Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bestehenden, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- und Gewerbegebieten vorgesehen, so ist bei der Prüfung, ob der in der Planung vorgesehene Abstand zum Schutz der Wohngebiete ausreicht, von denselben Annahmen wie in Nr. 2.3121 Buchst. cb) auszugehen, soweit nicht für die Industrie- und Gewerbegebiete Beschränkungen planungsrechtlicher Art (z. B. wie in Nr. 2.3111 vorgesehen) bestehen.

2.313 Prüfung von Einzelgutachten

In den Fällen der Nr. 2.3113 und 2.3121 sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter – soweit die Gutachten ihnen nicht unmittelbar zugeleitet werden – darauf hinwirken, daß die vom Planungsträger in Auftrag gegebenen Gutachten ihnen zur Prüfung vorgelegt werden; die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können an der Prüfung die Landesanstalt für Immissionsschutz beteiligen. Führt die Prüfung des Gutachtens zu dem Schluß, daß unter Berücksichtigung der vorgegebenen oder angenommenen Emissionssituation und ggf. bestimmter passiver Schutzmaßnahmen im Wohngebiet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nicht zu erwarten sind, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt seine Bedenken zurückstellen, ggf. unter der Voraussetzung,

daß notwendige passive Schutzmaßnahmen rechtlich abgesichert werden. In ihrer Stellungnahme zu Gutachten nach Nr. 2.3121 haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter anzugeben, welcher der in Nr. 2.3121 genannten Fälle dem Gutachten zugrunde liegt.

2.32 Flächennutzungsplan

Da die Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BBauG aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, gelten die Ausführungen in Nr. 2.31 auch für Flächennutzungspläne sinngemäß. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat demnach z. B. den Planungsträger schon im Flächennutzungsplanverfahren darauf aufmerksam zu machen, welche Beschränkungen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren voraussichtlich vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt vorgeschlagen werden müssen.

3 Nichtanwendung der Abstandsliste im Baugenehmigungsverfahren

In § 69 Abs. 2 Landesbauordnung (BauONW) ist die Beteiligung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Hierzu ergeben sich folgende ergänzende Weisungen:

Im Baugenehmigungsverfahren für Einzelvorhaben i. S. d. § 69 Abs. 3 BauONW, in denen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgrund § 69 Abs. 2 BauONW eingeschaltet werden, ist von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern anhand der von den Baugenehmigungsbehörden übersandten Bauvorlagen unter Beachtung der Belange des Arbeitsschutzes zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit - insbesondere in Wohngebieten - zu erwarten und ggf. durch Auflagen zu vermeiden sind.

Soweit die Bauvorlagen, die nach der BauONW im Baugenehmigungsverfahren beizubringen sind, nicht ausreichen, um eine exakte Vorausberechnung der von der geplanten Anlage zu erwartenden Immissionen vornehmen zu können, werden sich die Beurteilung der voraussichtlichen Immissions-situation und die hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für die Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes auf Erfahrungen mit bestimmten Anlagearten stützen. Für die Stellungnahmen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Baugenehmigungsverfahren für gewerbliche Anlagen bietet die Abstandsliste zu diesem RdErl. lediglich einen Anhalt dafür, ob bei der Erteilung der Genehmigung evtl. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu erwarten sind. Jedoch begründet nicht schon die Tatsache, daß der dort angegebene Abstand nicht eingehalten ist, ei-

ne ablehnende Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und wie diese ggf. ausgeräumt werden können.

Ergibt sich aus den vorgelegten Bauvorlagen, daß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit - auch durch Auflagen - nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bei der Baugenehmigungsbehörde auf die Änderung der Bauvorlagen hinwirken (z. B. Erhöhung der Schalldämmung bei Wänden, Fenstern, Türen und Dächern; immissionsschutzgünstige Anordnung der Gebäude). Hält das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt auch bei Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten, die über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen einschließen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel ein Bauvorhaben aus Immissionsschutzgründen für bedenklich, dann sind der Baugenehmigungsbehörde diese Bedenken substantiiert vorzutragen. Soweit es zur Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften (insbesondere § 22 BImSchG) erforderlich ist, soll die Aufnahme entsprechender Auflagen in die Baugenehmigung vorgeschlagen werden. Lehnt es die Baugenehmigungsbehörde ab, ausschließlich den Betrieb der gewerblichen Anlage betreffende Auflagen zu übernehmen, so hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt darauf hinzuwirken, daß zumindest entsprechende Hinweise mit dem Bescheid an den Antragsteller verbunden werden.

4 Nichtanwendung der Abstandsliste im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und im Planfeststellungsverfahren

Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, in Planfeststellungsverfahren nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und in sonstigen Planfeststellungsverfahren ist im Gegensatz zu der Planung von Gebieten die Abstandsliste nicht anzuwenden; in diesen Fällen ist es ausdrücklich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ausgeschlossen werden können. Die bloße Anwendung der Abstandsliste würde diesem Prüfungsgrundsatz nicht gerecht werden.

5 Mein RdErl. v. 25. 7. 1974 (SMBI. NW. 280) wird aufgehoben.

Anhang

zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW
vom 9. 7. 1982 (MBl. NW. 1982 S. 1376/SMBl. NW. 280)

Abstandsliste 1982

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamt- abstichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamt- abstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbren- nungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
VI	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Strangguß- und Flämmanlagen
		88	Preßwerke (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillieranlagen
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeeröstfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeitungsspeditionen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien (*)
		134	Kläranlagen
		135	Müllumladestationen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		153	Speisewürzelfabriken
		154	Großkühlhäuser
		155	Mälzereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhöfe
		180	Autolackierereien
		181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

23210

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 30. 6. 1982 (MBL NW. S. 1304)

**Baugenehmigungsverfahren;
Anforderungen an kraftbetätigte Tore**

In Nummer 5, Satz 1, muß es richtig heißen: ... von einem Sachkundigen geprüft werden.

– MBL NW. 1982 S. 1385.

II.**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 37 v. 27. 7. 1982**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung vom 14. Juni 1982 für das Kernkraftwerk Würgassen (22. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/8 KWW); Datum der Bekanntmachung: 27. Juli 1982	332
		Öffentliche Bekanntmachung über drei weitere Teilgenehmigungen für das 300 MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop:	
		a) 2. Ergänzung zum Bescheid 7/1 THTR vom 8. Juni 1982	
		b) 4. Ergänzung zum Bescheid 7/3 THTR vom 2. Juni 1982	
		c) 2. Ergänzung zum Bescheid 7/4 THTR vom 21. Mai 1982	
		Datum der Bekanntmachung: 27. Juli 1982	333
2. 7. 1982		Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	335

– MBL NW. 1982 S. 1385.

Nr. 38. v. 29. 7. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 6,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1101 2030	13. 7. 1982	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen	338
205 20320	13. 7. 1982	Gesetz über Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz (POG NW) –	339
222	13. 7. 1982	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens	342
223	13. 7. 1982	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen	342
28	5. 7. 1982	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	343
315	13. 7. 1982	Achtes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG)	346
611	13. 7. 1982	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	347
91	13. 7. 1982	Gesetz zur Aufstellung des Landesstraßenbedarfsplans (LStrBedarfsplG)	347

– MBL NW. 1982 S. 1385.

Nr. 39 v. 30. 7. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 22,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen	351
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Architektur an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO)	361
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Innenarchitektur an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO)	362
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Landespflanze an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO)	364
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO)	366
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Chemieingenieurwesen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO)	368
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Druckereitechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO)	370
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO)	373
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Ton- und Bildtechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO)	376
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Hütten- und Gießereitechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO)	377
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Landbau an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO)	379
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Lebensmitteltechnologie an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO)	380
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO)	382
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Produktionstechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO)	386
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Schiffstechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO)	387
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Verfahrenstechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO)	389
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Versorgungstechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO)	390
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Werkstofftechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO)	392
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Physikalische Technik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO)	393
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Fotoingenieurwesen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO)	395
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO)	396
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Vermessungswesen an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO)	398
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Bergtechnik an der staatlich anerkannten Fachhochschule Bergbau (Fachprüfungsordnung - FPO)	399
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Bergvermessung an der staatlich anerkannten Fachhochschule Bergbau (Fachprüfungsordnung - FPO)	400

223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an der staatlich anerkannten Fachhochschule Bergbau (Fachprüfungsordnung – FPO)	402
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Maschinentechnik an der staatlich anerkannten Fachhochschule Bergbau (Fachprüfungsordnung – FPO)	403
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Verfahrenstechnik an der staatlich anerkannten Fachhochschule Bergbau (Fachprüfungsordnung – FPO)	404
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	406
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Sozialwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen	416
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Design an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen	426
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft (Oecotrophologie) an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	437
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Informatik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	447
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Fachrichtung Übersetzen und Dolmetschen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	458
223	5. 7. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) im Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen	467

– MBL NW. 1982 S. 1386.

Nr. 40 v. 5. 8. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
210	13. 7. 1982	Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW – MG NW)	474

– MBL NW. 1982 S. 1387.

Nr. 41 v. 6. 8. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	21. 6. 1982	Bekanntmachung der Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)	486

– MBL NW. 1982 S. 1387.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 1. 8. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		3. StPO § 119 III, § 126 II, §§ 94, 98. - Zur Zuständigkeit bei der Beschlagnahme von Briefen eines Untersuchungshäftlings. OLG Düsseldorf vom 14. Mai 1982 - 2 Ws 208/82	177
Zustellungen, Ladungen, Vorführungen und Zwangsvollstreckungen in der Bundeswehr - Neufassung - 169		4. StGB § 69 a VII. - Auch die für immer angeordnete Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis kann aufgehoben werden. - Bei der Entscheidung über die Abkürzung der Sperrfrist müssen alle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen berücksichtigt werden, die dafür oder dagegen sprechen, daß der Verurteilte sich in Zukunft wieder verantwortungsbewußt im Straßenverkehr verhalten wird, und die den Schluß zulassen, die Entwicklung des Verurteilten sei anders verlaufen, als es der erkennende Richter angenommen hatte. OLG Düsseldorf vom 29. April 1982 - 1 Ws 884/81	177
Strafvollzugsgesetz und bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz	172	5. StGB §§ 263, 267. - Urkundenfälschung liegt vor, wenn der Täter in einem Selbstbedienungsladen das zu einer billigen Ware gehörige und mit dieser fest - wenn auch nicht unlösbar - verbundene Preisetikett abtrennt, dieses auf eine teurere Ware aufklebt und sodann durch Vorlage dieser Ware mit dem nicht dazugehörigen Preisetikett bei der Kasse von der so verfälschten Gesamturkunde Gebrauch macht. - Dieses Verhalten stellt zugleich einen vollendeten Betrug dar, wenn der Täter auf diese Weise die Verfügungsgewalt über die teurere Ware erlangt. OLG Düsseldorf vom 24. Mai 1982 - 5 Ss 174/82	178
Bekanntmachungen	173	6. OWIG §§ 73, 74. - Lehnt das Gericht einen Antrag des Betroffenen auf Verlegung des Hauptverhandlungstermins ab und entbindet es statt dessen den Betroffenen von der - angeordneten - Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen, so ist es als Verzicht auf das Anwesenheitsrecht des Betroffenen zu werten, wenn dieser der von dem Gericht vorgesehenen Verfahrensweise nicht ausdrücklich widerspricht und auch in der späteren Hauptverhandlung der für den Betroffenen erscheinene Verteidiger keinen weiteren Verlegungsantrag stellt, sondern sich vielmehr rügelos für den Betroffenen zur Sache einläßt. OLG Düsseldorf vom 25. Mai 1982 - 5 Ss (OWI) 128/82	179
Ausschreibungen	174		
Gesetzgebungsübersicht	174		
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. StPO § 45 II Satz 1, §§ 44, 311. - Wendet sich der Betroffene telefonisch gegen eine Entscheidung des Gerichts, so muß er, falls er auf diese Weise Rechtsmittel einlegen will, sich Gewißheit darüber verschaffen, daß der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle erkannt hat, eine telefonische Rechtsmittelinlegung und nicht nur die Ankündigung einer solchen entgegengenommen zu haben. OLG Düsseldorf vom 25. März 1982 - 2 Ws 102-103/82	175		
2. StPO §§ 44, 45. - Ein Irrtum über den Erfolg eines Rechtsmittels ist kein Wiedereinsetzungsgrund. OLG Düsseldorf vom 6. Mai 1982 - 2 Ss 209/82 - 139/82 II - und 2 Ws 327/82	176		

- MBl. NW. 1982 S. 1388.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X